

# Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“



*Luftbild*

## Entwurf

Vorhabenträger:

**41. RTLL Objekt GmbH & Co. KG**  
**Anton-Günther-Weg 1**  
**08107 Kirchberg**

Verfahrensführung:

**Stadt Böhlen**  
**Karl-Marx-Straße 5**  
**04564 Böhlen**

Bearbeitung:

**ibb**  
**Ingenieurbüro Bauwesen GmbH**  
**Untere Aktienstraße 12**  
**09111 Chemnitz**  
**Dipl.-Ing. Rico Bergmann**

Fassung:

**November 2024**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen .....	5
1.1	Planungsanlass / Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes .....	5
1.2	Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Abgrenzung .....	7
1.3	Besitz- und Eigentumsverhältnisse.....	8
1.4	derzeitige Nutzungsstruktur in der Umgebung .....	8
1.5	höherrangige und überörtliche Planungen .....	9
1.5.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	10
1.5.2	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan .....	15
1.6	Bestandsbeschreibung .....	16
1.6.1	Geländeverhältnisse und Topografie .....	16
1.6.2	Geologie, Boden und Fläche.....	16
1.6.3	Hydrologie .....	19
1.6.4	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts .....	20
1.6.5	Arten und Biotope .....	21
1.6.6	Klima.....	21
1.6.7	Naturraum, Landschaftsbild und Erholung .....	22
1.6.8	Mensch und Kulturgüter .....	22
1.6.9	Verkehrsanlagen.....	24
1.6.10	Ver- und Entsorgung.....	29
1.7	Plangrundlage.....	36
1.8	Einzelhandels- und Zentrenkonzept.....	36
2	Städtebauliche Planung.....	40
2.1	Gestaltungskonzept.....	40
2.2	Allgemeine Grundsätze .....	40
2.2.1	Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches .....	40
2.2.2	von der Planung betroffene Gehölze .....	40
2.3	Erläuterungen und Begründung zu den Festsetzungen durch Text .....	41
2.3.1	Art der baulichen Nutzung .....	41
2.3.2	Maß der baulichen Nutzung.....	42
2.3.3	Bauweise .....	42
2.3.4	Verkehrsflächen.....	43
2.3.5	Grünflächen.....	45
2.3.6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	45

2.3.7	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen .....	47
2.3.8	Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen .....	47
2.3.9	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen .....	48
2.4	Hinweise .....	49
2.4.1	Vorsorgender Bodenschutz .....	50
2.4.2	Abfallrecht .....	52
3	Auswirkungen der Planung .....	53
3.1	Nutzungsverträglichkeiten .....	53
3.2	Flächenbilanz .....	58
3.3	Umsetzungszeitraum .....	59
3.4	Kosten .....	59
4	Zusammenfassende Darstellung .....	59
5	Quellen .....	60
6	Abkürzungen .....	61

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verkehrsmengen Ganglinie der 28. Kalenderwoche 2023 .....	25
Abbildung 2: Verkehrsmengen Ganglinie der 26. Kalenderwoche 2024 .....	25
Abbildung 3: Erreichbarkeit per Fuß oder Rad .....	28
Abbildung 4: schematisches Konzept zu Fachplanung Niederschlagswasserbeseitigung .....	35
Abbildung 5: ausgewählte Einrichtungen innerhalb einer Gehzeitisochore von 10-15 Gehminuten ..	55
Abbildung 6: autoerreichbare Märkte in der Umgebung .....	56
Abbildung 7: ungefähre Autofahrzeit zu Einzelhandelsketten [min] .....	57
Abbildung 8: ungefähre Autofahrzeit zu Drogerieketten [min] .....	57

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: kartografische Darstellungen im Landesentwicklungsplan .....	10
Tabelle 2: textliche Beschreibungen im Landesentwicklungsplan .....	11
Tabelle 3: kartografische Darstellungen im Regionalplan.....	13
Tabelle 4: textliche Beschreibungen im Regionalplan .....	13
Tabelle 5: Darstellung Geologie und Boden.....	17
Tabelle 6: Eigenschaften des Grundwassers .....	19
Tabelle 7: Naturraum .....	22
Tabelle 8: Kulturdenkmale .....	23
Tabelle 9: Angaben zum Träger der Stromversorgung .....	29
Tabelle 10: Angaben zum Träger der Straßenbeleuchtung.....	30
Tabelle 11: Angaben zum Träger der Fernmeldeversorgung.....	31
Tabelle 12: Angaben zum Träger der Gasversorgung .....	32
Tabelle 13: Angaben zum Träger der Trinkwasserversorgung.....	33
Tabelle 14: Angaben zur Löschwasserversorgung .....	33
Tabelle 15: Angaben zum Träger der Abwasserentsorgung .....	34
Tabelle 16: Angaben zum Träger der Abfallentsorgung.....	34
Tabelle 17: Flächenverteilung .....	58

## Anlagen

- Bestandsplan Gehölze
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“
- Schallimmissionsprognose zur geplanten Errichtung eines Nahversorgungszentrums am Standort „Röthaer Straße 51“ in 04564 Böhlen
- Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Neubau Nahversorgungszentrum in Böhlen
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen (Fortschreibung 2023)
- Anhang zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen 2023
- Gutachterliche Stellungnahme zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten Lebensmittelmärkte und eines Drogeriemarktes in der Stadt Böhlen

## 1 Grundlagen

### 1.1 Planungsanlass / Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Anlass zur Planung ist das Schreiben der Grundstücksbesitzerin vom 18.05.2022 die Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Ziel ist es demnach einen Vollsortiment-Markt (Supermarkt), ein Lebensmittel-Discounter sowie einen Drogeriemarkt neu anzusiedeln und hierfür Baurecht zu schaffen. Zugleich sind Nebenanlagen und Verkehrsflächen anzuordnen.

Ziel der Stadt Böhlen ist es, die Versorgung der Bevölkerung durch einen Vollsortiment-Markt und einen Drogerie-Markt und somit durch eine breitere Angebotsvielfalt zu ergänzen, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Beide Betriebstypen sind derzeit in Böhlen nicht vorhanden. Ziel ist zudem eine stärkere Kaufkraftbindung vor Ort und Qualifizierung der Nahversorgung in der Stadt Böhlen.

In diesem Zusammenhang ist für die Stadt und den Verflechtungsbereich festzustellen, dass sich die Bevölkerungsentwicklung nicht derart negativ entwickelt hat wie einst prognostiziert.

Zur Ordnung der städtebaulichen Situation, zur Beteiligung der Öffentlichkeit, zur Beteiligung der Behörden, zur Integrierung von Fachplanungen und zur Anordnung der Anlagen ist ein verbindliches Bauleitplanverfahren – ein Bebauungsplan (B-Plan) – erforderlich. Um Baurecht über ein B-Planverfahren zu erzielen, ist ein qualifizierter B-Plan Voraussetzung, der Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Erschließung festsetzt.

Da der Standort den Voraussetzungen für B-Pläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB zugänglich ist, wird gemäß Stadtratsbeschluss 2022/132 vom 29.09.2022 das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet.

- ✓ § 13a (1) Satz 1: Wiedernutzbarmachung / Nachverdichtung / andere Maßnahme der Innenentwicklung
- ✓ § 13a (1) Satz 2: Festsetzung der zulässigen Grundfläche nach § 19 (2) BauNVO / Grundfläche < 20.000 m<sup>2</sup>
- ✓ § 13a (2) Nr. 3: wird dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen

Für B-Pläne der Innenentwicklung gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13a (2) BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB (2) und (3) Satz 1.

- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- Der B-Plan, der von den Darstellungen des F-Planes abweicht, kann aufgestellt werden, bevor der F-Plan geändert wurde oder ergänzt ist und der F-Plan kann im Wege der Berichtigung angepasst werden.
- Es kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden.
- Es kann der betroffenen Öffentlichkeit bzw. den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.
- Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen.
- Es wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.
- Es wird von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind nach § 3 (2) Satz 2 BauGB abgesehen.
- Es wird von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6a (1) und § 10a (1) BauGB abgesehen.

- Es wird von der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen.

Nach der Aufstellung des B-Planes wurde dieser als Entwurf am 25.04.2024 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Mit Anschreiben vom 29.04.2024 wurden Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden nach § 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert. Dies umfasste dementsprechend auch die Stadt Zwenkau (grundzentraler Verbund mit Böhlen) und die Stadt Rötha. Zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden nähere Ausführungen zur Verflechtung transparent beschrieben. Zugleich wurden mehrere Abstimmungstermine zwischen Projektentwicklern und den Bürgermeistern / Verwaltungsangehörigen zur Einzelhandelseinrichtungen durchgeführt. Insofern wurde die Planung interkommunal abgestimmt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.05.2024 bis 21.06.2024.

Nach Ergänzung von Festsetzungen zur Berücksichtigung von Bedenken – insbesondere bezüglich Sortiment- und Verkaufsflächenzahlfestsetzungen – wird der Plan hiermit erneut zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt. Parallel erfolgt die erneute Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, die zur ersten Beteiligung nicht geantwortet haben oder relevante Bedenken oder Anregungen hervorgebracht haben. Zugleich werden ebenfalls erneut die Städte Zwenkau und Rötha förmlich angeschrieben und um Stellungnahme zur Planung aufgefordert.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt Böhlen an der Röthaer Straße.

Die Kreisstraße verläuft weiter in Richtung Norden nach Großdeuben, Markleeberg Richtung Oberzentrum Leipzig. Nach Südosten verläuft sie über Rötha zur Autobahnanbindung 28 an die Bundesautobahn A72.

Der Geltungsbereich umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Böhlen:

Flurstück	Umgriff	Flächengröße	Nutzung
125/5	vollständig	670 m <sup>2</sup>	Aufwuchs ehem. Tankstelle
125/7	vollständig	9.803 m <sup>2</sup>	Asphaltfläche + Gebäudekörper ehem. Discounter
125/8	vollständig	111 m <sup>2</sup>	Vegetationsböschung
125/9	vollständig	220 m <sup>2</sup>	Vegetationsböschung
125/10	vollständig	6 m <sup>2</sup>	öffentliche Verkehrsfläche
125/11	vollständig	33 m <sup>2</sup>	öffentliche Verkehrsfläche
130/8	vollständig	6.071 m <sup>2</sup>	Asphaltfläche + Gebäudekörper ehem. Discounter
130/9	vollständig	3 m <sup>2</sup>	öffentliche Verkehrsfläche

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nordwestlich durch eine Bahntrasse
- südwestlich durch die Röthaer Straße
- nordöstlich durch einen Weg entlang der Jahn-Sportanlagen und Jahnstraße
- südöstlich durch einen Abzweig der Röthaer Straße.

Der Geltungsbereich ist ca. 1,7 ha groß und umfasst weitestgehend asphaltierte ehemalige Stellplatzflächen (jetzt Lagerflächen), einen großen Gebäudekörper (ehem. Discounter) sowie randlich einigen Vegetationsbestand.

### 1.3 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der öffentlichen Hand, einer Privatperson und eines Unternehmens. Die öffentlichen Verkehrsflächen (Flurstücke 125/10, 125/11, 130/9) befinden sich im Besitz der Stadt Böhlen. Die Fläche der ehemaligen Tankstelle (Flurstück 125/5) befindet sich in privatem Besitz. Der weitaus größte Teil des Geltungsbereichs wurde an den Handelskonzern EDEKA veräußert. Der Besitzer übertrug dem Investor Rechte und Pflichten zur Entwicklung des Standortes.

### 1.4 derzeitige Nutzungsstruktur in der Umgebung

Die Umgebung des Geltungsbereichs ist geprägt durch die stadtrandnahe Lage im Süden des Ortsteils Böhlen mit verschiedenen Nutzungen. Direkt östlich angrenzend befinden sich ein Autohändler und ein kleinflächiger Lebensmittel-Discounter. Im weiteren Verlauf ist südöstlich das Berufsschulzentrum mit einem regionalen Einzugsgebiet als Bildungsstandort gelegen. Im Nordosten befinden sich die Jahn-Sportanlagen. Das Stadion hat sowohl für den Jugendsport als auch den Breitensport des SV Chemie Böhlen eine wichtige Funktion in der Stadt Böhlen inne. Innerhalb der Anlagen befindet sich auch eine Vereinsgaststätte, in der zusätzliche Veranstaltungen stattfinden. Somit ist das Gelände der Jahn-Sportbaude ein wichtiger Anlaufpunkt für die Bevölkerung von Böhlen. Im Süden und Westen geht der komprimierte Stadtkörper in die kompakte Stadtstruktur einer überwiegenden wohnbaulichen Nutzung mit individuellem Gewerbe über. So ist die Stadtstruktur im Westen entlang des Pulgarer Weges vor allem durch Einzelhausbebauungen geprägt. Ebenfalls im Westen am Wilhelm-Külz-Platz sowie zwischen Weststraße bis Joseph-Haydn-Straße / Straße der Einheit und nördlich am Streitteich sind es vor allem Mehrfamilienhäuser, die die Wohnbebauung prägen. Entlang der Jahnstraße im Norden und am Pohlensfeld im Westen befinden sich wiederum vermehrt offene Einzelwohnbebauungen.

Die nördlich entlang des Geltungsbereichs verlaufende Bahntrasse stellt keine hinderliche städtebauliche Barriere dar, da sie zum einen als Zuführung zum Espenhainer Betriebsstandort der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn nur sporadisch befahren wird und somit beispielsweise nicht mit der S-Bahnstrecke im Westen des Stadtgebietes vergleichbar ist. Zum anderen führt direkt nordwestlich ein Bahnübergang mit einseitigem Fußweg entlang der Kreisstraße mit Schrankenanlagen über die Gleise. Im Nordosten ist es eine Fuß- und Radwegquerung, die die dauerhafte Durchgängigkeit entlang der Jahnstraße ermöglicht. Es existieren also gleich zwei unterschiedlich ausgebaute Querungsmöglichkeiten in einem Abstand von ca. 120 m direkt am Projektstandort.

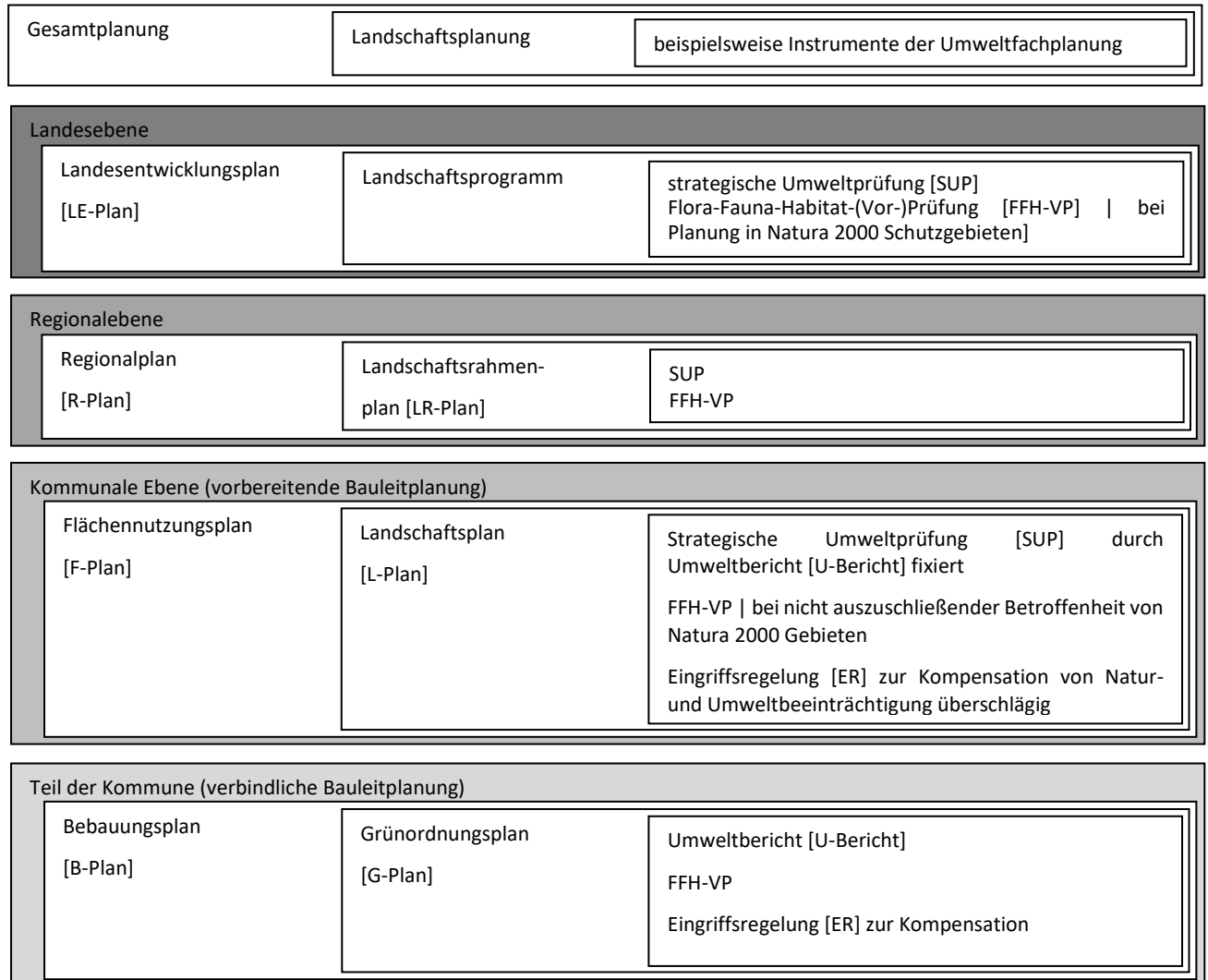
Folglich ist festzustellen, dass der Geltungsbereich in allen vier Himmelsrichtungen von relevant prägenden Nutzungen umgeben ist, weshalb der Standort einer deutlich integrierten Lage zuzuordnen ist.



## 1.5 höherrangige und überörtliche Planungen

Die übergeordneten Planungen werden in drei Ebenen aufgestellt und bilden zusammen mit der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) das vierstufige Modell der Landschafts- und Gesamtplanung in Deutschland.

Diese können wie folgt dargestellt werden:



Die landschaftsplanerischen Inhalte entfalten dabei selbst keine direkte Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch behördenverbindlich, das heißt, die Behörden müssen auf nachfolgender Ebene in ihrem Handeln diese Planungen beachten bzw. berücksichtigen. Die Übernahme von geeigneten Inhalten der Landschaftsplanung in die Gesamtplanung wird als Primärintegration bezeichnet.

Mit der Aufnahme in den Bebauungsplan erlangen diese schließlich Bindungswirkung gegenüber jedermann. Dies macht deutlich, wie die Landschaftsplanung mit ihren Instrumenten der Fachplanung Informationsgrundlage darstellt und durch Eingang in den Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

### 1.5.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Landesplanung wird durch den Landesentwicklungsplan<sup>1</sup> Sachsen aus dem Jahr 2013 bestimmt. Kartografische Darstellungen im Zusammenhang mit dem Planungsziel dieses B-Planes sind:

<b>Raumstruktur</b>	überregional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachse (südlich vom Oberzentrum Leipzig) im Verdichtungsraum
<b>Räume mit besonderem Handlungsbedarf</b>	Bergbaufolgelandschaft Braunkohle
<b>Verkehrsinfrastruktur</b>	Autobahn A72 „Trasse Neubau“ in östlicher Richtung (der Autobahnabschnitt wird derzeit hergestellt)  Kreisstraße „Röthaer Straße“ im Bestand direkt am Geltungsbereich  Überregionale Eisenbahninfrastruktur Bestandsnetz direkt am Geltungsbereich
<b>Gebiete mit speziellem Bodenschutzbedarf</b>	Gebiete mit überwiegender Bodenwertzahlen 51-70
<b>Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten</b>	flächige Braunkohlenlagerstätten mit Klassifizierung teilw. höchster Wertigkeit flächig im gesamten Gemeindegebiet

**Tabelle 1: kartografische Darstellungen im Landesentwicklungsplan**

Textlich formuliert der LE-Plan Ziele und Grundsätze die Berücksichtigung finden sollen.

Im Besonderen trifft dies für folgende Ziele und Grundsätze zu:

<b>Ziel / Grundsatz</b>	<b>Inhalt zusammengefasst</b>	<b>Auswirkung auf die Planung</b>
<b>G 1.1.2</b>	Bewahrung der lokalen und regionalen Identität	Einhaltung lokaler und regionaler Bauformen
<b>G 1.2.1</b>	effiziente Flächennutzung zur Sicherung einer nachhaltigen Wirtschaft und Infrastruktur in Verdichtungsräumen	Ergänzender Vollversorger verdichtet die Versorgungsstabilität insbesondere in den „non-food“-Sortimenten
<b>Z 1.3.1</b>	zentrale Orte sind zur Sicherung der Daseinsvorsorge und Versorgung der Bevölkerung zu entwickeln	Ergänzung mit Vollversorger verdichtet die Versorgungsstabilität insbesondere in den „non-food“-Sortimenten
<b>G 2.2.1.1</b>	Neuinanspruchnahme von Freiflächen soll vermindert werden	Entwicklung eines Nahversorgungszentrums über ehemaligen Discounterflächen dient der Vermeidung weiterer Zersiedelungen
<b>Z 2.3.2.1</b>	Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist nur in Ober- und Mittelzentren zulässig	i. V. m. Z 2.3.2.2 sind Sortiment und Verkaufsflächenzahlen auf die verbrauchernahe Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs zu beschränken

<sup>1</sup>STAATSMINISTERIUM DES INNEREN DES FREISTAATES SACHSEN: Landesentwicklungsplan Sachsen, 2013.

Ziel / Grundsatz	Inhalt zusammengefasst	Auswirkung auf die Planung
<b>Z 2.3.2.2</b>	Ansiedlungen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung auch in Grundzentren zulässig	ergänzendes Vollsortiment-Nahversorgungszentrum verdichtet die verbrauchernahe Versorgung insbesondere in den „non-food“-Sortimenten des kurzfristigen Bedarfs; Auseinandersetzung durch Einzelhandels- und Zentrenkonzept
<b>Z 2.3.2.3</b>	überwiegend innenstadtrelevante Sortimente nur in Einzelhandelseinrichtungen in städtebaulich integrierter Lage	der Standort befindet sich in städtebaulich integrierter Lage; Auseinandersetzung durch Einzelhandels- und Zentrenkonzept
<b>G 2.3.2.6</b>	Anbindung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen an den ÖPNV	Vorhandene Ausstattung der Busverbindungen und S-Bahnanschluss kann genutzt werden; Auseinandersetzung durch Einzelhandels- und Zentrenkonzept
<b>G 3.1.1</b>	effiziente Flächennutzung von Verkehrsinfrastruktur	vorhandene Verkehrsflächen können genutzt werden
<b>G 3.8.3</b>	die Sicherheit des Fußgängerverkehrs ist zu gewährleisten	vorhandene Rad- und Gehwege können direkt bis zum Standort genutzt werden
<b>Z 3.8.4</b>	Integration von Menschen mit Behinderung oder Mobilitätseinschränkungen in den öffentlichen Verkehrsraum	barrierefreie bzw. -arme Rad- und Gehwege können direkt bis zum Standort genutzt werden  Ausweisung einer hohen Anzahl an speziellen Stellplätzen für diesen Personenkreis
<b>G 3.8.5</b>	Fahrradabstellanlagen an öffentlichen Einrichtungen sollen ausgebaut werden	Ausweisung von Fahrradabstellanlagen an den Objekten

**Tabelle 2: textliche Beschreibungen im Landesentwicklungsplan**

„Entscheidungsrelevant für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele der Raumordnung gemäß Kapitel 2.3.2 – Handel – im LE-Plan. Entsprechend Ziel Z 2.3.2.1 ist die Ansiedlungen von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben nur in Ober- und Mittelzentren zulässig. In Grundzentren ist gemäß Ziel Z 2.3.2.2 auch die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zulässig zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs.“<sup>2</sup> Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme dieser Ausnahmebestimmung sind durch die Planung sowie die entsprechenden Festsetzungen zu erfüllen.

Die Stadt Böhlen ist gemäß Ziel Z 1.3.7 R-Plan L-WS Grundzentrum im Verbund mit der Stadt Zwenkau. Entsprechend der Begründung ist die Ausübung von zentralörtlichen Funktionen gemäß Ziel Z 1.3.5 LE-Plan nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt. Wie im Einzelhandelskonzept und der gutachterlichen Stellungnahme zum grundzentralen Verbund mit Zwenkau dargestellt ist, verfügen beide Städte nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Trennung über selbstständige Einrichtungen der Nahversorgung. Insbesondere verfügt Zwenkau bereits jetzt über einen Vollsortimenter. Weiterhin plant die Stadt Zwenkau mit dem Bebauungsplan Nr. 46 „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ die komplementierende Ansiedlung zweier Anbieter in unterschiedlichem Preissegment (Discounter / Supermarkt) und einem größeren Drogeriemarkt. Die

<sup>2</sup> LANDESDIREKTION SACHSEN: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.2024.

BBE Handelsberatung GmbH hat sowohl die Einzelhandelskonzepte in der Stadt Zwenkau als auch in der Stadt Böhlen erstellt. In beiden Konzepten wird deutlich, dass es in Bezug zum Einzelhandel eigenständige Einzugsgebiete gibt. Wechselwirkungen durch das Vorhaben an der Röthaer Straße mit der Stadt Zwenkau sind somit nicht gegeben. Aufgrund der räumlichen Entfernung sind zum einen keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zum anderen gibt es seitens der Stadt Zwenkau mit der Stellungnahme vom 04.06.2024 zum Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Röthaer Straße 51“ keine Bedenken gegen den neuen Standort. Letztlich zeichnet sich der Standort dadurch aus, dass er sich ausschließlich an Kunden aus den Bereichen Böhlen und Rötha wendet. Den Anforderungen an das interkommunale Abstimmungsgebot wurde insofern hinreichend Rechnung getragen.

Die Planung verstößt nicht gegen Z 2.3.2.2 des LE-Planes wegen eines vermeintlich mangelnden Bedarfs. Sie sichert vielmehr die verbrauchernahe Versorgung, da sie wohnortnah die Nahversorgung als wesentlicher Standort im Gemeindegebiet absichert und langfristig modern und damit aktuellen Kundenbedürfnissen entsprechend entwickelt. Zudem stehen Alternativflächen etwa im Hauptzentrum nicht zur Verfügung. Dies wurde durch das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sowie im Anhang zur Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen 2023 nachgewiesen. Eine Zielfestlegung zur Bedarfsprüfung ist zum einen europarechtswidrig. Zum anderen ist sie gar nicht durch Z 2.3.2.2 LE-Plan vorgeschrieben. Die Voraussetzung der „Sicherung der verbrauchernahen Versorgung“, welche tatsächlich im Ziel des LE-Planes niedergelegt ist, wird sodann sehr wohl erfüllt, wie sich aus der Aufstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts und den weiteren gutachterlichen Prüfungen der Versorgungsstrukturen und des Vorhabens ergibt.

Der R-Plan L-WS<sup>3</sup> ist mit Bekanntmachung am 16.12.2021 in Kraft getreten. Folgende kartografischen Inhalte werden dargestellt:

<b>Raumstruktur</b>	Grundzentrum im zentralörtlichen Verbund mit Zwenkau entlang einer überregional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachse
<b>Siedlungsstruktur</b>	Böhlen als Zentralörtlicher Versorgungs- und Siedlungskern
<b>Regionalentwicklung</b>	Kommunales Forum Südraum Leipzig und Grüner Ring Leipzig
<b>Festlegungsgrundlagen Regionaler Grünzüge</b>	östlich des Geltungsbereich gelegener Grünzug entlang der Pleiße mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für alle Schutzgüter
<b>Räume mit besonderem Handlungsbedarf</b>	Bergbaufolgelandschaft
<b>Landschaftseinheiten</b>	Südraum der Bergbaufolgelandschaft
<b>Schutzgebiete</b>	Landschaftsschutzgebiet weitestgehend östlich der Pleiße in etwa 200 m Entfernung
<b>Hochwasserschutz</b>	Überschwemmungsbereich bei Extremhochwasser ca. 70 m östlich (Sportplatz Jahn-Sportanlagen)  *das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beginnt in ca. 120 m „hinter“ dem Sportplatz

<sup>3</sup>REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG - WESTSACHSEN: Regionalplan Leipzig – Westsachsen, 16.12.2021.

<b>Raumnutzung</b>	Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt  Straße im Bestand angrenzend  Freiräume (Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz / Vorbeugender Hochwasserschutz) regionaler Grünzug  Grünzäsur ca. 160 m in östlicher Richtung entlang der unbebauten Pleißenau
<b>sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft</b>	Braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkungsgebiete des aktiven Bergbaus entlang des östlichen Stadtgebietes von Böhlen

*Tabelle 3: kartografische Darstellungen im Regionalplan*

Die textlichen Beschreibungen mit den Zielen und Grundsätzen verdeutlichen die kartografischen Inhalte zum Teil, zum Teil setzen sie aber auch weitere Schwerpunkte, die für die Planung zu berücksichtigen sind:

<b>Ziel / Grundsatz</b>	<b>Inhalt zusammengefasst</b>	<b>Auswirkung auf die Planung</b>
<b>Z 1.3.7</b>	Grundzentren	Verbund Böhlen / Zwenkau ist ein Grundzentrum
<b>Z 1.3.8</b>	Stärkung der Grundzentren als Versorgung-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren	Ergänzung mit Vollversorgers verdichtet die Versorgungstabilität insbesondere in den „non-food“-Sortimenten
<b>Z 1.4.2</b>	besondere Gemeindefunktion Gewerbe	Böhlen besitzt besondere Gemeindefunktion Gewerbe
<b>Z 2.2.1.1</b>	Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden	Entwicklung eines Vollversorgers über ehemaligen Discounterflächen dient der Vermeidung weiterer Zersiedelungen
<b>Z 2.3.2.2</b>	überwiegend innenstadtrelevante Sortimente nur in Einzelhandelseinrichtungen in städtebaulich integrierter Lage	der Standort befindet sich in städtebaulich integrierter Lage; Auseinandersetzung durch Einzelhandels- und Zentrenkonzept
<b>G 4.1.1.1</b>	Freiraumbeanspruchende Nutzungen sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden	Entwicklung eines Vollversorgers über ehemaligen Discounterflächen dient der Vermeidung weiterer Zersiedelungen
<b>Z 4.1.1.21</b>	örtliche Biotopvernetzungen im Rahmen der Bauleitplanung	Erhalt von vernetzenden Grünstrukturen

*Tabelle 4: textliche Beschreibungen im Regionalplan*

Für die konkrete Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben ist die Vereinbarkeit mit dem Integrationsgebot gemäß LE-Plan Z 2.3.2.3 und R-Plan L-WS Z 2.3.2.2, dem Kongruenzgebot gemäß LE-Plan Z 2.3.2.4, dem Beeinträchtigungsverbot gemäß LE-Plan Z 2.3.2.5 und dem Agglomerationsvorbehalt gemäß LE-Plan Z 2.3.2.7 und R-Plan L-WS Z 2.3.2.3 nachzuweisen, ebenso die Vereinbarkeit mit dem Ziel Stärkung der Innenstädte gemäß R-Plan L-WS Z 2.3.2.1. Ein Einfügen in die Zentren- und Standortstrukturen der Stadt Böhlen ist somit von maßgeblicher Bedeutung. Im Regionalplan Leipzig-West Sachsen ist die Stadt Böhlen als Teil des Grundzentralen Verbundes Böhlen/Zwenkau festgelegt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernes Böhlen. Gemäß LE-Plan Z 1.3.5 ist die Ausübung von zentral örtlichen Funktionen im zentral örtlichen Verbund von Gemeinden nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Aufgabenwahrnehmung funktionsteilig erfolgt. Grundzentrale Verbünde haben danach ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die der Erfüllung zentralörtlicher Funktionen dienen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abzustimmen.<sup>4</sup> Dies ist im Planverfahren erfolgt, sodass dem interkommunalen Abstimmungsgebot insofern hinreichend Rechnung getragen wurde.

Die Stadt Böhlen verfügt bereits über eine Ausstattung mit drei Lebensmittelmärkten, so dass die Mehrzahl der Bürger fußläufig einen Lebensmittelmarkt erreichen kann. Eine qualitative Aufwertung des Angebots ist sicherlich vorteilhaft, ist in seiner Größenordnung jedoch so auszurichten, dass die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich gesichert bleibt. Die Sortimentsstruktur ist auf den kurzfristigen Bedarf auszurichten. Die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs ist eine grundzentrale Aufgabe. Der Nahbereich des Grundzentralen Verbundes umfasst neben den Städten Böhlen und Zwenkau selbst auch anteilig die Gemeinde Rötha (Überschneidung mit Borna). Gemäß LE-Plan Z 6.1.3 ist darauf hinzuwirken, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs in allen Gemeinden verbrauchernah gesichert wird.<sup>5</sup> Gemäß Begründung heißt dies vor allem mit Lebensmitteln.

Die Stadt Rötha verfügt gemäß Festlegungskarte 2 des R-Planes L-WS einen gemeindlichen Versorgungs- und Siedlungskern gemäß Z 2.2.1.6. Zur Stadt Rötha setzt sich das Einzelhandels- und Zentrenkonzept auseinander, indem es Nahversorgungsstrukturen in Rötha beschreibt und einbezieht. Das Ziel Z 2.2.1.6 bezieht sich laut Begründung auf die Konzentration der Siedlungsentwicklung und zur Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge der Gemeinde. D. h. anders als bei grundzentralen Funktionen, wie jener die dem grundzentralen Verbund Böhlen/Zwenkau mit ausstrahlender Wirkung auf den Verflechtungsbereich zukommt (zu dem gerade die Stadt Rötha einzubeziehen ist), ist in dem Ortsteil Rötha innerhalb deren eigenen Stadtgebiet die Siedlungsentwicklung und Sicherung von Einrichtungen zur Daseinsvorsorge zu konzentrieren, anders ausgedrückt in der Eigenentwicklung gegenüber weiteren kleineren Ortsteilen vorzuziehen. Dies soll wie im R-Plan L-WS beschrieben, die „Wiederholung von Fehlentwicklungen in der Siedlungsentwicklung z. B. überdimensionierter Bauflächenausweisungen oder Einzelhandelsansiedlungen in kleinen Ortsteilen der zentralen Orte“ vermeiden. Bestimmungen, bspw. Schul- und Sportstättenschließungen nicht in gemeindlichen Versorgungs- und Siedlungskernen vorzunehmen, sind für die Planung des B-Planes an der Röthaer Straße 51 nicht relevant.

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unter der Nummer 3240047 eingetragen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.2024.

<sup>5</sup> REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.2024

<sup>6</sup> LANDESDIREKTION SACHSEN: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.2024.

### **1.5.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan**

Die Zielabsichten der städtischen Entwicklung – dokumentiert durch den F-Plan – entsprechen noch der ehemaligen kleinflächigen Discounternutzung (unterhalb der Regelvermutungsschwelle) bzw. derzeitigen Gewerbenutzung. Sowohl der rechtskräftige F-Plan als auch der Entwurf der 1. Änderung stellen den Geltungsbereich vollständig als Gewerbegebiet dar.

Um den Zielen des F-Plan zu entsprechen, ist der B-Plan gemäß § 13a BauGB (2) Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da sich die 1. Änderung des F-Planes im fortgeschrittenen Stadium befindet wird der F-Plan mit der hierauf anstehenden 2. Änderung angepasst.

Der Landschaftsplan stellt die Flächen als Siedlungsfläche dar. Besondere Entwicklungsabsichten bestehen für den Bereich nicht.

## 1.6 Bestandsbeschreibung

### 1.6.1 Geländebeziehungen und Topografie

Der Geltungsbereich zum B-Plan befindet sich im geschlossenen Siedlungskörper der Stadt Böhlen. Hinsichtlich seiner geographischen Lage befindet sich Böhlen in der Leipziger Tieflandbucht.

Das Plangebiet befindet sich auf dem überwiegend sehr flach geneigten Plateau westlich der Pleiße auf einer Höhe von 128 m ü. NHN. Die überbauten Flächen wurden zur besseren Nutzbarkeit eingeebnet. Hieraus resultiert ein Geländesprung im Nordwesten von ca. 1,5 m, die durch Böschungen zur Kreisstraße bzw. zum Gleißkörper überwunden werden.

### 1.6.2 Geologie, Boden und Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von knapp 1,7 ha.

Es lässt sich hinsichtlich seiner Geologie wie folgt klassifizieren:

<b>Geologie</b>	ungeschichtetes, schlecht sortiertes Gemisch aus Gesteins- und Mineralbruchstücken in meist bindiger Grundmasse	
<b>Bodengesellschaft</b>	Böden aus anthropogenen Sedimenten in Siedlungs-, Industrie- und Bergbaugebieten	
<b>Gestein</b>	Lockergestein	
<b>Bodenart</b>	Geschiebelehm / -mergel	
<b>Leitbodenform</b>	Lockersysosem aus gekipptem Kies führendem Sand (Lockermaterial)	
<b>Symbol</b>	OLn	
<b>Substrateinheit</b>	hochglazial Zeitzer Phase	
<b>Vernässungs-Stufe</b>	sehr schwach vernässt	
<b>pH-Wert</b>	Schwach sauer	
<b>Bodenkundliche Aufschlüsse</b>	mehrere im Plangebiet	
<b>Geochemische Übersicht – Oberboden*</b> <i>(farbliche Bewertung im Ampelsystem nach „geochemische Bodenübersichtskarte“)</i>	Arsen	5- <10 mg/kg
	Blei	22 - < 33 mg/kg
	Cadmium	< 0,2
	Chrom	16 - < 27
	Kupfer	16 - < 25
	Nickel	11 - < 16
	Quecksilber	0,08 - < 0,12
	Zink	60 - < 90



<b>Hohlraumverdachtsgebiet</b>	unterirdischer Hohlraum gem. § 8 SächsHohlrVO nicht im Plangebiet  nördlich der Stadtlage Böhlen und westlich der Bahnstrecke Chemnitz-Leipzig verbreiteter Hohlraumverdacht
--------------------------------	---

**Tabelle 5: Darstellung Geologie und Boden**

Zur Ergründung des Baugrundes wurde zum Bauvorhaben ein geotechnischer Bericht vom Ingenieurbüro für Umwelt- und Hydrogeologie GmbH<sup>7</sup> erstellt. Demnach befindet sich das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsgebiet des Weißelsterbeckens, das durch bewertungsrelevant mächtige Lockergesteinsserien des Känozoikums gekennzeichnet ist. Vorhabenrelevant sind mitteloligozäne, marine Sande der Böhlen-Formation untergrundbestimmend, die vollflächig von fluviatilen Bildungen der saalezeitlichen Mittelterrasse überdeckt werden. Oberflächennah sind Relikte der 1. Saale-Grundmoräne mit weichselzeitlicher Lössbedeckung < 2 m Mächtigkeit erhalten. Den nächsten Vorfluter bildet die Pleiße. Ingenieurgeologische Besonderheiten (Gebietssenkungen, Subrosion, Erdfallrisiko u. dgl.) existieren am Untersuchungsstandort nicht. Sowohl die aktuellen Messwerte als auch die Angaben aus vorangegangenen Untersuchungen belegen einen frei ausgebildeten, geschlossenen Grundwasserdruckspiegel bei ca. 3,0 bis 4,0 m Flurabstand. Der untersuchte Baugrund weist in seiner natürlichen Sichtfolge einen homogenen Aufbau aus Tertiärsand mit Überdeckung aus Kiessand der Mittelterrasse, Geschiebemergel sowie Löss auf. Überprägt wird das natürliche Bodenprofil von rolligen Füllböden in Form nutzungsgebundener Trag- / Frostschuttschichten unter den Verkehrsflächen und als Sauberkeits- oder Tragschicht wahrscheinlich auch unter der Fußbodenplatte des Bestandsgebäudes. In Grünflächen tritt oberflächlich aufgefüllter Oberboden auf. Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Frosteinwirkungszone II. Es kann ausgeschlossen werden, dass die Baumaßnahme durch Grundwasser beeinträchtigt wird. Grundsätzlich kommen mehrere Schichten zur Versickerung in Betracht bzw. sind zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Die im geotechnischen Bericht in Tabelle 5 angegebenen Bodenkennwerte basieren z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Das sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie weist darauf hin, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren können. Im Falle der Durchführung erdstatischer Berechnungen wird hingewiesen sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren. Nach vorliegendem Kenntnisstand weist bereits der oberste Grundwasserleiter in der direkten Umgebung des Plangebietes Sulfatkonzentrationen von mehreren 100 mg/l auf. Sofern Bauteile aktuell oder zukünftig Grundwasserkontakt haben können, wird daher empfohlen, die materialangreifenden Eigenschaften des Grundwassers standortkonkret zu prüfen und entsprechend resistente Baustoffe zu verwenden.<sup>8</sup>

Die Bodenverhältnisse im Geltungsbereich wurden vollständig überformt und liegen in keinen Bereichen mehr als natürlich gewachsene Böden vor. Böden wurden zur Herstellung des Einzelhandelsstandortes vollständig eigegeben, bis zur frost- und standsicheren Geländeebene ausgehoben und mit Schüttgut (vor allem Mineralgemisch) verfüllt. Für den Gebäudekörper wurden zudem Betonfundamente eingebracht.

Verbliebene Vegetationsflächen in Randbereichen wurden an das erstellte Geländeniveau angepasst und bepflanzt. Das Flurstück 125/5 wurde als Tankstelle genutzt und vor einigen Jahrzehnten

<sup>7</sup> INGENIEURBÜRO FÜR UMWELT- UND HYDROGEOLOGIE GMBH: Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Neubau Nahversorgungszentrum in Böhlen, 08.09.2023.

<sup>8</sup> SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Stellungnahme zum Entwurf vom 18.06.2024.

stillgelegt. Die Tankstelleneinrichtung einschließlich Tankbehälter wurden 1998 zurückgebaut. Als Handlungsbedarf ist bei derzeitiger Nutzung „Belassen“ im sächsischen Altlastenkataster SALKA unter der Altlastenkennziffer 79200043 „ehemalige Minoltankstelle Röthaer Straße“ eingetragen. Auf diesem Flurstück ist einiger Gehölzbestand aufgewachsen.

Im unmittelbaren Bereich des Planes sind keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen bekannt, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da die zukünftigen Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegen, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, nach den lagekonkreten Situationen der einzelnen Baufenster, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologie, Baugrunderingenieur) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus ist das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Es liegt in einem Gebiet in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund lokaler Gegebenheiten und der Eigenschaften des Gebäudes hinsichtlich eines Radonzutritts dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können. Aufgrund der Verabschiedung des Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 – 132 StrlSchG / §§ 153 – 158 StrlSchV).

Zum Schutz vor Radon wurde ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben. Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden. Wer im Rahmen baulicher Veränderungen eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Es wurden Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m<sup>3</sup> überschreiten. Das Plangebiet ist nicht in einem solchen Radonvorsorgegebiet gelegen.

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre kann kostenlos heruntergeladen werden. Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz kann sich an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen gewendet werden.

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse ist eine E-Mail - Anfrage an [bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de](mailto:bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de) zu senden.

In Auswertung des Geodatenarchivs des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie liegen im südlichen Bereich des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stehen ebenfalls unter der URL

www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.<sup>9</sup>

### 1.6.3 Hydrologie

Trinkwasserschutzgebiete für Talsperren bzw. Fließgewässer, Heilquellenschutz- oder Hochwasserentstehungsgebiete befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

#### Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine offenen Oberflächengewässer.

Ca. 150 m (Luftlinie) östlich befindet sich die Pleiße, die über das Rückhaltebecken Stöhna in Richtung Leipzig fließt.

#### Grundwasser

Gemäß Hydrologischer Übersichtskarte können für den Grundwasserbereich im Plangebiet folgende Randaussagen getroffen werden.

<b>Verfestigung</b>	Lockergestein
<b>Gesteinsart</b>	Sediment
<b>Geochemie</b>	silikatisch
<b>Deckschichten</b>	Saale
<b>hydr. wirksamer Hohlraum des Grundwasserleiters</b>	Porengrundwasserleiter
<b>allgemeine Durchlässigkeit</b>	$1 \cdot 10^{-4}$ bis $1 \cdot 10^{-3}$ m/s
<b>Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung</b>	ungünstiges Schutzpotential

*Tabelle 6: Eigenschaften des Grundwassers*

Es ist nicht auszuschließen, dass in den Untergründen eine zumindest temporäre Grundwasserführung möglich ist. Die vornehmliche Richtung der Wasserführung ist mit dem Gefälle nach Südosten in Richtung der Pleiße zu erwarten. Eine verstärkte Grundwasserführung ist insbesondere während der Tauperiode im Frühjahr oder während niederschlagsreicher Zeiten möglich. In den weitgehend unverwitterten / frischen Festgesteinen zirkuliert Grundwasser auf den hydraulisch wirksamen Trennflächen wie offenen Klüften / Störungen, ggf. auch in verkarsteten Hohlräumen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des ehemaligen Tagebaugesbietes Zwenkau/Werben und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem nachbergbaulichen, natürlichen Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg im Bereich des Plangebietes ist größten Teils abgeschlossen. Saisonal bedingte Schwankungen sind zu berücksichtigen.

Gemäß dem aktuell gültigen Hydrogeologischen Modell (HGMS2017) werden sich flurferne Grundwasserstände > 2 m unter Geländeoberkante im Plangebiet einstellen. Jedoch sind schwebende Grundwasserhorizonte über oberflächennahen Stauern nicht auszuschließen. Diese niederschlagsabhängigen, nicht auszuschließenden flurnahen Grundwasserstände, sind nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasserwiederanstieg infolge der Beendigung der Bergbautätigkeit zu

<sup>9</sup> Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme zum Entwurf vom 18.06.2024.

sehen, da diese in lokal verbreiteten Schmelzwasserlinsen oberhalb der beeinflussten Grundwasserleiter auftreten. Die Angabe zu den sich einstellenden Grundwasserflurabständen ist als Näherung zu verstehen, da das Berechnungsmodell Großraumcharakter besitzt, mit Mittelwertansätzen entsprechend seines Elementerasters arbeitet und, in Abhängigkeit von sich ändernden Randbedingungen, einer ständigen Verifizierung unterliegt. Bei der Aussage zu den sich einstellenden Flurabständen handelt es sich um mittlere klimatische Bedingungen. Saisonale Schwankungen sind einzukalkulieren. Im näheren und weiteren Umfeld des Planbereiches gibt es keine Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen, sodass keine genaue Aussage zum Grundwasserchemismus getroffen werden kann. Bei lokalen Bauungen sollten spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- bzw. Wasserbehörden eingeholt werden. Es sind im Plangebiet keine registrierten Altlastverdachtsflächen im Kataster der LMBV vorhanden.<sup>10</sup>

Es ist anzumerken, dass sich der östliche Siedlungskörper von Böhlen im Bereich der Grundwasserabsenkung durch den Bergbau befindet. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Betriebsplanes Grundwasserwiederanstieg „Witznitz“. Es befindet sich auch innerhalb der ursprünglich bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Witznitz / Bockwitz und unterlag im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsanlagen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Die aktuellen Grundwasserstände liegen bereits im natürlichen, meteorologisch bedingten Schwankungsbereich. Oberhalb der bergbaulich beeinflussten Grundwasserleiter kann über oberflächennahen Stauern Schichtwasser auftreten. Im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben wird deshalb empfohlen, auf der Grundlage objektspezifischer Baugrunduntersuchungen die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu klären. Das Vorhabengebiet wird nicht von einem Monitoring der LMBV zur Grundwasserbeschaffenheit berührt. Bei lokalen Bauungen sollten spezifische Untersuchungen zur Beschaffenheit des Grundwassers durchgeführt bzw. entsprechende Informationen bei den zuständigen Bau- und Wasserbehörden eingeholt werden.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser vom Grundstück Röthaer Straße 51 im Böhlen liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 16.02.2016 mit Befristung zum 15.02.2036 vor. Diese sieht unter Nebenbestimmungen vor, eine angeschlossene Dachfläche von 4.100 m<sup>2</sup> über einen Sickergraben von 90 m<sup>3</sup> mit einer Versickerungsrate von 92 l/s zu versickern. Eine Umsetzung konnte vor Ort nicht festgestellt werden.

#### 1.6.4 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Der Geltungsbereich zum B-Plan befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines nach § 23 bis § 30 BNatSchG geschützten Biotopes, Gebiets oder Schutzobjektes.

Das Landschaftsschutzgebiet Pleißestausee Rötha befindet sich ca. 150 m östlich entlang der Pleißenaue mit einem Großteil seiner Fläche in südlicher Richtung.

Nächstgelegene Natura 2000-Gebiete sind die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete Elsteraue südlich von Zwenkau (5,3 km westlich) und das europäische Vogelschutzgebiet Rückhaltebecken Stöhna (1,1 km nordöstlich). Aufgrund von Lage, Topografie und abzusehenden Eingriffen durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete zu erwarten.

---

<sup>10</sup> LAUSITZER UND MITTELDEUTSCHE BERGBAU-VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH: Stellungnahme zum Entwurf vom 29.05.2024.

### 1.6.5 Arten und Biotope

Für die Beurteilung, ob Verbotstatbestände nach BNatSchG vorliegen könnten, wurde eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Diese bildet die Basis, ob und inwieweit artenschutzrelevante Betroffenheiten vorliegen. Die Ermittlungsmethodik wurde anhand der naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls i. V. m. den zu erwartenden Auswirkungen durch die Planung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgeleitet, sodass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden konnten. Zugleich wurden über den Geltungsbereich hinaus Flächen als Ausweichmöglichkeiten untersucht.

Die relevanten Auswirkungen umfassen vor allem den Rückbau des Bestandsgebäudes sowie ggf. erforderliche Fällungen von Gehölzen. Daher umfassten die Aufnahmen

- eine Bestandserfassung von Gehölzen im Geltungsbereich im laubfreien und belaubten Zustand sowie
- Faunakartierungen zu den Gruppen der gebäude- und gehölzbewohnenden Vögel- und Fledermausarten sowie Reptilien.

Die Unterlagen wurden als Bestandsplan Gehölze sowie in einer artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengestellt und dokumentiert.

Zusammenfassend konnte beurteilt werden, dass der Gehölzreihe nördlich des Bestandsbaukörpers eine gewisse Bedeutung als Verbindungselement und Jagdhabitat zukommt, jedoch keine Anzeichen bzgl. relevanter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG vorzufinden waren. Der Gehölzbestand im Süden besitzt ebenso vor allem eine stadtstrukturelle Bedeutung bzw. ist als potentieller Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten relevant. Für das Gebäude wurden Brutnachweise für Hausrotschwanz und Bachstelze erbracht, sodass Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit des Gebäudes wurde für Fledermausarten mit worst-case-Annahmen gearbeitet, da der Sachverhalt mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen auf Basis von Ultraschalldetektoraufnahmen von außen angemessen erfasst werden konnte. Gleichsam wurden bei Begehungen auch weitere Artgruppen betrachtet, auf die Methodik reflektiert und sodann angepasst wurde. Dementsprechend wurden Artnachweise der Zauneidechse außerhalb des Geltungsbereichs erbracht, womit bei Baumaßnahmen entsprechende Schutzmaßnahmen einhergehen.

Komplettiert wird der Geltungsbereich von versiegelten Asphaltflächen, die keinerlei artenschutzrechtliche Relevanz entfalten.

### 1.6.6 Klima

Allgemein betrachtet weist Böhlen ein gemäßigt-warmes Klima mit ganzjährig, vergleichsweise hohen Niederschlägen auf.

Dabei liegen die Temperaturen im Jahresdurchschnitt bei 10,1 °C und die Niederschläge summieren sich auf insgesamt 593 mm (beide Angaben im 30-jährigen Mittel im Zeitraum von 1991-2020).

Der Geltungsbereich kann einem Stadtrandklimatop zugeordnet werden. Durch seine Lage nahe der Pleißenau ist es gut mit Frischluft versorgt. Er besitzt jedoch Einschränkungen durch die angrenzenden Gewerbestandorte im Westen und die dichte Bebauung Richtung Nord. Funktionen als Luftleitbahn übernimmt es aufgrund der topografischen Lage aber nicht.

### 1.6.7 Naturraum, Landschaftsbild und Erholung

Naturräumlich betrachtet, lässt sich das Plangebiet wie folgt einordnen

<b>Naturregion</b>	Sächsisches Lössgefilde
<b>Makrogeochor</b>	Bergbaurevier Südraum Leipzig
<b>Mesogeochor</b>	Markkleeberger Bergbaurevier
<b>Mikrogeochor</b>	Randlichen zwischen Gaschwitz-Böhlener Kohlepfleiler und Röthaer Pleißeau

*Tabelle 7: Naturraum*

Der Geltungsbereich befindet sich im südöstlichen Teil der Stadt Böhlen und wird von der Röthaer Straße im Westen tangiert. Nördlich grenzen die Jahn-Sportanlagen sowie eine Gleistrasse an.

Das Plangebiet wird durch den großen Gebäudekörper eines ehemaligen Lebensmittel-Discounters geprägt (nun verschieden gewerblich genutzt – u. a. Lager für Bühnenequipment, Werkstatt, Recyclingannahme).

Als Ort zur Erholung besitzen die Flächen im Geltungsbereich keine Relevanz. Aufgrund des Rad- und Gehverbindungsweges im Norden wird es häufig zur Naherholung frequentiert. Die gut ausgestattete Strecke verbindet einen Großteil des Böhlener Ortsteils Richtung Rötha bzw. einschließlich Querung Richtung Gaulis und das daran anschließende Naherholungsgebiet.

### 1.6.8 Mensch und Kulturgüter

Aufgrund von Vorkenntnissen und erwartbaren Emissionen wurde eine Schallimmissionsprognose durch die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH erstellt. „In der vorliegenden Untersuchung wurden [...] ‚konservative‘ Ansätze verwendet, die eine schalltechnisch möglichst ungünstige Situation beschrieben. [...] Die ausgewiesenen Beurteilungspegel an den Immissionsorten liegen somit auf der ‚sicheren Seite‘ und können als Obergrenzen der tatsächlich auftretenden Geräuschimmissionen angesehen werden.“ Diese Unterlage liegt dem B-Plan als Anhang bei.

Zusammenfassend prognostiziert die Untersuchung Lärmpegel, denen zur Aufrechterhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Maßnahmen zum Schallschutz begegnet werden muss. „Der Gutachter geht davon aus, dass bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an den genannten Immissionsorten IO 1 bis IO 6 [und] auch an allen weiter entfernt gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schalltechnischen Probleme auftreten werden.“ Die „nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen [...] liegen in einem Gebiet, für das [...] die Schutzansprüche für ‚allgemeine Wohngebiete‘ zugrunde zu legen sind. Die „Beurteilungspegel ‚Geräusch-Gesamtbelastung‘ an den maßgeblichen Immissionsorten [halten] die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ‚allgemeine Wohngebiete‘ ein [und unterschreiben diese zum Teil deutlich].“ Als Beurteilungsgrundlage „ist an den lauten Tagen des Jahres mit 4.608 Pkw-Bewegungen im Tageszeitraum und 10 Pkw-Bewegungen in der ungünstigsten Nachtstunde auf der gesamten Parkplatzfläche zu rechnen. [...] Zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) werden Warenanlieferungen für das geplante Nahversorgungszentrum von vornherein ausgeschlossen.“ Ebenfalls werden der Presscontainer und Einkaufswagenanlage nur in der Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Am Tag ist mit 12 schweren Lkw's sowie weiteren kleinen Lkw (z. B. Warenanlieferung Bäcker usw.) zu rechnen. Zum anlagenbezogenen Fahrverkehr auf der angrenzenden bestehenden öffentlichen Straße wird beschrieben, dass die „Verkehrsbelegungen der ‚Röthaer Straße‘ und der weiteren umliegenden Straßen [...] schon derzeit so hoch [sind], dass das Kriterium nach einer 3 dB-Zunahme der Beurteilungspegel ‚Straßenverkehrsgeräusche‘ durch das Verkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgungszentrums nicht erfüllt sein kann.“ „Der Gutachter geht deshalb davon aus, dass vom

Planvorhaben ‚Neubau eines Nahversorgungszentrums‘ an der ‚Röthaer Straße‘ in Böhlen keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden [...]“. Die derzeit deutlich zu erkennende Reduzierung des Verkehrs auf der vom Status einer Staatsstraße auf den Status einer Kreisstraße „herabgestuften“ Röthaer Straße wird im Abschnitt Verkehrsanlagen genauer beschrieben. Die durch die Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

Innerhalb des Plangebietes befinden keine Kulturdenkmäler oder anderweitige Denkmalschutzfunktionen. Nächst gelegene Kulturdenkmale sind

<b>westlich</b>	Kulturdenkmal Pestalozzischule (Schulgebäude aus verschiedenen Gebäudetrakten)
<b>östlich</b>	Schlosspark Rötha (Parkanlage sowie Gedenkstein für Völkerschlacht 1813)
<b>nördlich</b>	Kulturdenkmal Kath. Christus-König-Kirche (kath. Kirche mit Ausstattung)
<b>südlich</b>	Kulturdenkmal Gauliser Straße 2 (Villa)

**Tabelle 8: Kulturdenkmale**

Weitere Denkmale und Sachgesamtheiten sind im Siedlungsagglomerat zu finden.

Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes (bronze- und eisenzeitliche Siedlung [D-18280-02]). Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Vor Beginn von tiefgreifenden Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Grabungen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der künftige Vorhaben- / Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben- / Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.<sup>11</sup>

In den Meilenblättern des ausgehenden 18. Jahrhunderts ist die Stadtlage von Böhlen nicht aufgenommen.

In der Äquidistantenkarte von 1876 beschränkt sich die Ausdehnung von Böhlen noch auf einen kleineren Teil des Stadtzentrums und ist kaum größer als die durch den Bergbau abgetragenen Ortschaften Stöhna, Rüben, Zehmen, Zeschwitz oder Geschwitz.

<sup>11</sup> LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN: Stellungnahme zum Entwurf vom 14.05.2024.

Im Messtischblatt von 1940 ist eine verdichtete bauliche Nutzung in großen Teilen des heutigen Siedlungskörpers zu sehen. In diesem ist der Sportplatz der Jahn-Sportanlagen dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereiches sind noch als Wiese in der Nähe der Pleißeau unbebaut dargestellt.

Gleiches Zeugnis legen die Topografischen Karten 25 der DDR-Ausgabe von 1983 ab. Hier sind jedoch Gebäudetrakte an den Sportanlagen sowie das Bildungsgebäude östlich dargestellt. Auch die Bebauungen südlich der Röthaer Straße gehen demnach auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg zurück.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn des Bauvorhabens (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu informieren. In der Bauanzeige werden die ausführenden Firmen, der verantwortliche Bauleiter und die jeweiligen Telefonnummern genannt.

Bauverzögerungen sind durch Grabungsarbeiten nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist ein uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.

### 1.6.9 Verkehrsanlagen

Verkehrstechnisch wird das Plangebiet über die Kreisstraße „Röthaer Straße“ erschlossen. Es befindet sich innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Böhlen.

Anhand der Auswertung von Verkehrsdaten ist ein deutlich abnehmender Trend des Pkw- und Schwerlastverkehrs festzustellen. Bei den vergangenen beiden Verkehrszählungen an der Station 29 der S 72 bei km 1,253 (2023) bzw. nach Umstufung an der gleichen Station 56 der K 7934 bei km 1,253 (2024) ist eine Abnahme des durchschnittlichen Kfz-Verkehrs um rund 10 % von 5.738 auf 5193 Kfz/24 h zu verzeichnen. Zugleich ging der Schwerlastverkehr sogar noch deutlicher um 14 % von 238 auf 204 Kfz/24 h zurück. Die Ermittlungen der Verkehrsmengen sind über beide Jahre sehr gut vergleichbar, da sich jeweils am 10. – 14.07.2023 sowie am 24. – 28.06.2024 um die erste volle Ferienwoche handelte. Die Verteilung der Verkehrsmengen zeigen nachfolgende Grafiken.



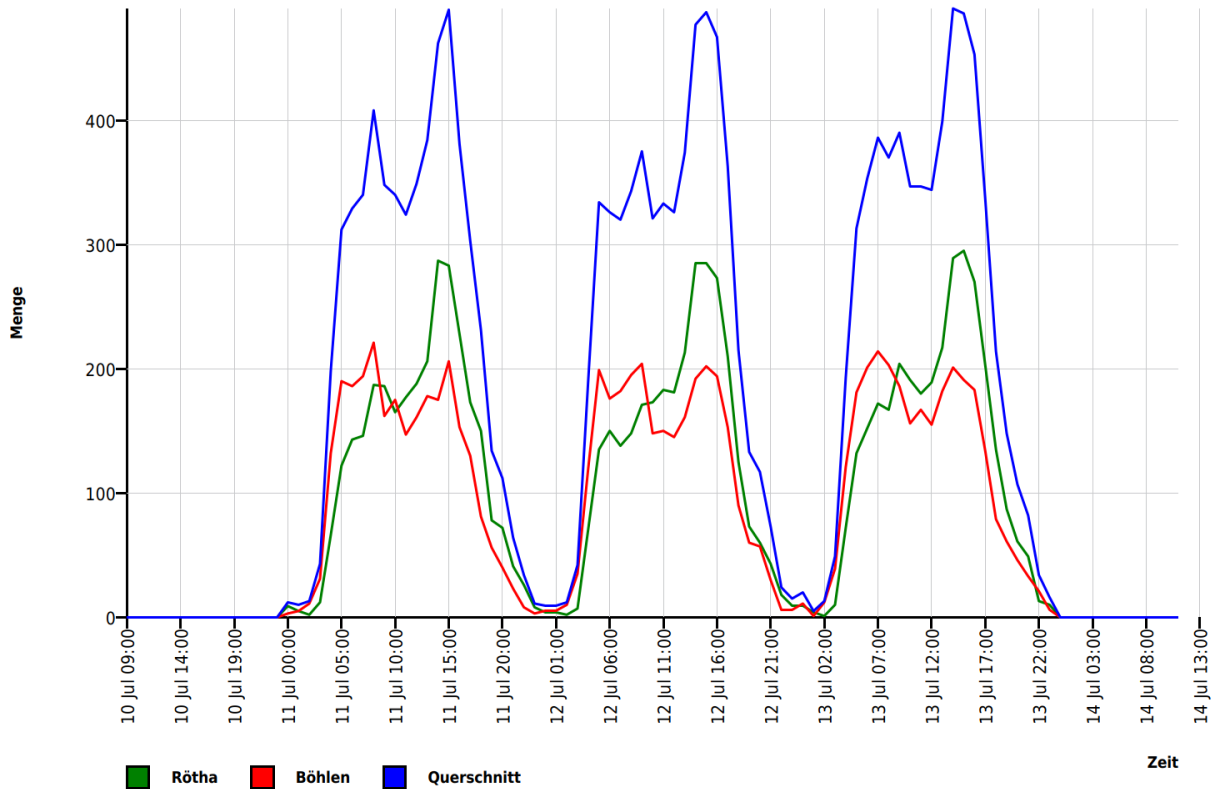


Abbildung 1: Verkehrsmengen Ganglinie der 28. Kalenderwoche 2023

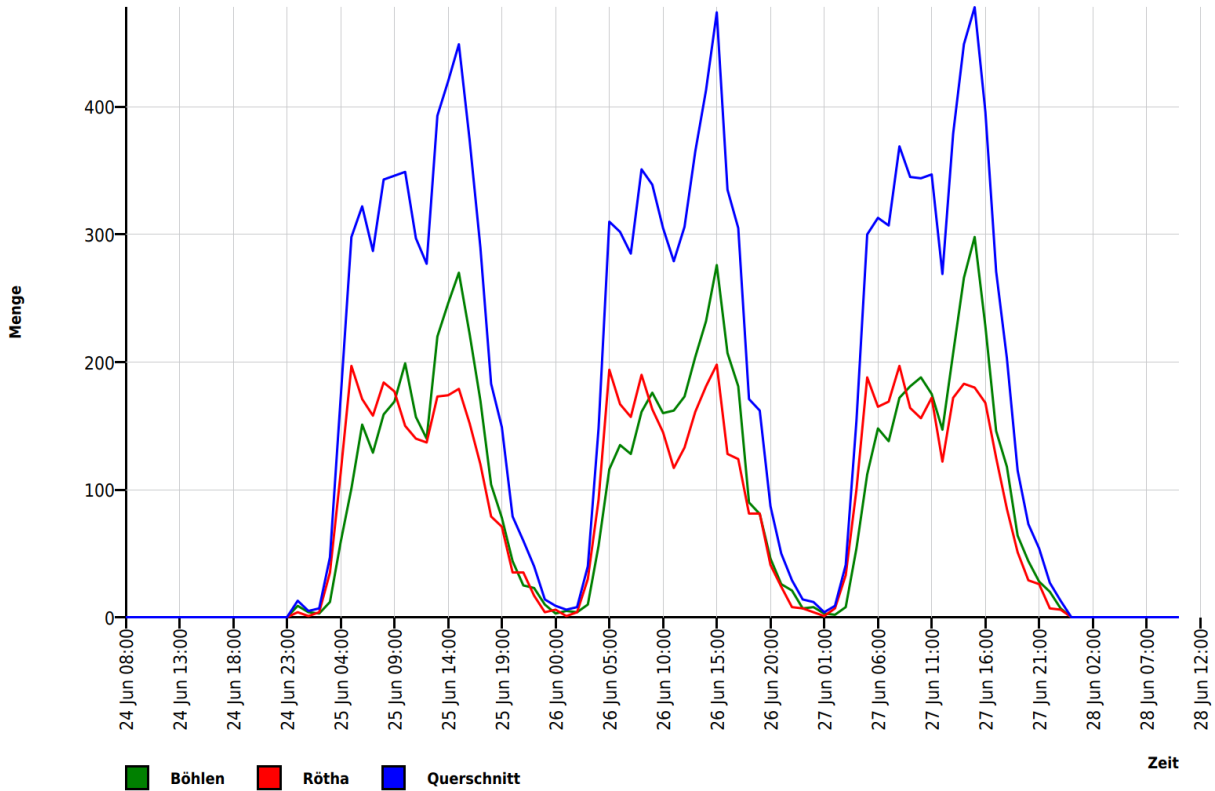


Abbildung 2: Verkehrsmengen Ganglinie der 26. Kalenderwoche 2024

Nördlich des Geltungsbereichs befinden sich Eisenbahnbetriebsanlagen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH, die zur Eisenbahnstrecke 6822 Böhlen - Espenhain gehören. Diese sind bzw. gelten als planfestgestellt im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie genießen daher öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz und stehen unter dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt.

Überplanungen von Flächen sind unzulässig, die den rechtlichen Charakter besitzen, eine Eisenbahnbetriebsanlage zu sein und somit dem Bahnbetriebszweck zu dienen bestimmt sind, wenn sie bahnfremde Nutzungen bezwecken, die nicht im Einklang mit der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und Flächen stehen. In diesem Zusammenhang ist auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48/86 zu verweisen.

Es ist sicherzustellen und auch für die Zukunft zu gewährleisten, dass bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und im nachfolgenden Zeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Erforderlichenfalls sind in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber, die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere sind Übernahmen von Baulasten (Abstandsflächen, Zuwegungen, Grenzbebauungen usw.) oder andere Verpflichtungen (z. B. Dienstbarkeiten) wegen des Vorhabens und zu Lasten der Bahngrundstücke unbedingt auszuschließen.

Da sich das Vorhaben in der unmittelbaren Nähe der Eisenbahnstrecke befindet, besteht die Gefahr, dass die Signalsicht beeinträchtigt werden kann. Durch das Vorhaben darf die Sicht auf die Signale nicht eingeschränkt werden. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung usw.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Ablagerungen von Baumaterial, Bauschutt o. ä. auf dem Bahngelände sind nicht erlaubt. Mindestabstände und Maximalhöhen sind einzuhalten. Weiterhin muss bei der Planung die Lage von Kabeln und Leitungen der Medienträger beachtet werden. Auch ein unbeabsichtigtes Betreten und Befahren der Bahnanlage ist auszuschließen. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtig bestehender Rechtslage bei Bestandsstrecken von dem Betreiber dieser Eisenbahninfrastruktur, keine Nachrüstung von Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden kann (vgl. § 1 der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Insoweit wird auch auf § 50 BImSchG verwiesen. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Eisenbahnverkehrslärm gegen den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestehen jedoch nur im Rahmen der bereits angeführten 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung.<sup>12</sup>

Unmittelbar an der Grundstücksgrenze zwischen dem Einkaufszentrum und der Bahntrasse befinden sich Gehölze, die auch mit den Bauabsichten erhalten werden sollen. Durch den Betreiber wird dringend hingewiesen, dass die Äste der Bäume in das Profil der Bahntrasse hineinwachsen können, und dass bei Sturm die Gefahr besteht, dass Bäume oder Teile davon abbrechen und auf die Bahntrasse fallen können. Ferner ist zu beachten, dass die Bahnlinie von Böhlen nach Espenhain als elektrifizierte Strecke planfestgestellt ist. Die Wiederinbetriebnahme der Fahrleitungsanlage ist bereits im Stadium

---

<sup>12</sup> EISENBAHN-BUNDESAMT: Stellungnahme zum Entwurf vom 20.06.2024.

der technischen Planung. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass hier eine Kontaktgefahr mit der Fahrleitung geschaffen wird. Nach Maßgabe von § 24 Allgemeines Eisenbahngesetz ist in einem Streifen von 50 m Tiefe beiderseits der Gleise vom jeweiligen Eigentümer zu verhindern, dass Gefahren für die Sicherheit des Schienenverkehrs oder andere Rechtsgüter durch umsturzgefährdete Bäume, herausbrechende oder herabstürzende Äste, sonstige Vegetation oder Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen entstehen. Nach dem bahnbautechnischen Regelwerk (VDV Schrift 613) haben Anpflanzungen einen Mindestabstand von 5 m zur Gleisachse (innere Pflegezone) und von 2,50 m zur Fahrleitung einzuhalten. Da an dieser Stelle noch nicht klar ist, ob neu aufzubauende Fahrleitungsmaste auch mit einer am Mastkopf befestigten Speiseleitung ausgerüstet werden müssen, ist der Mindestabstand von 5,0 m von Masthinterkante anzuwenden. Ebenfalls weisen wir auf die Freihaltung der Sichtflächen des nicht-technisch gesicherten Bahnüberganges „Jahnstraße“ hin. Diese sollten für zukünftige Belange des Eisenbahnverkehrs eisenbahnseitig auf mindestens 50 km/h projiziert sein (Geschwindigkeit der Bahnstrecke).<sup>13</sup>

Der Abstand der Grundstücksgrenze Flurstück 154/73 zu Flurstück 125/7 beträgt an der kleinsten Näherung 6,5 m zur Gleisstrasse und 1,7 m zum Mast. Baumpflanzungen sind in einem Mindestabstand von 3,3 m zur Grundstücksgrenze zwischen Flurstück 154/73 und 125/7 vorzusehen um den geforderten Mindestabstand von 5,0 m zum Mast einzuhalten. Die exakte Lagestandort von Baumpflanzungen muss durch Vermessungstätigkeiten mit Ausgangspunkt vom Mast außerhalb des Geltungsbereiches bestimmt werden.

Die Innenerschließung erfolgt über einen ebenen Übergang südöstlich zum Flurstück 130/15. Weitere Anbindemöglichkeiten gäbe es im Nordosten des Plangebietes zum Flurstück 133/a der Jahnstraße. Eine verkehrstechnische Erschließung nach Nordwesten ist durch die Bahnanlagen ausgeschlossen und Richtung Südwesten aufgrund von Gehölzbestand und Böschungsverläufen topografisch schwierig umzusetzen.

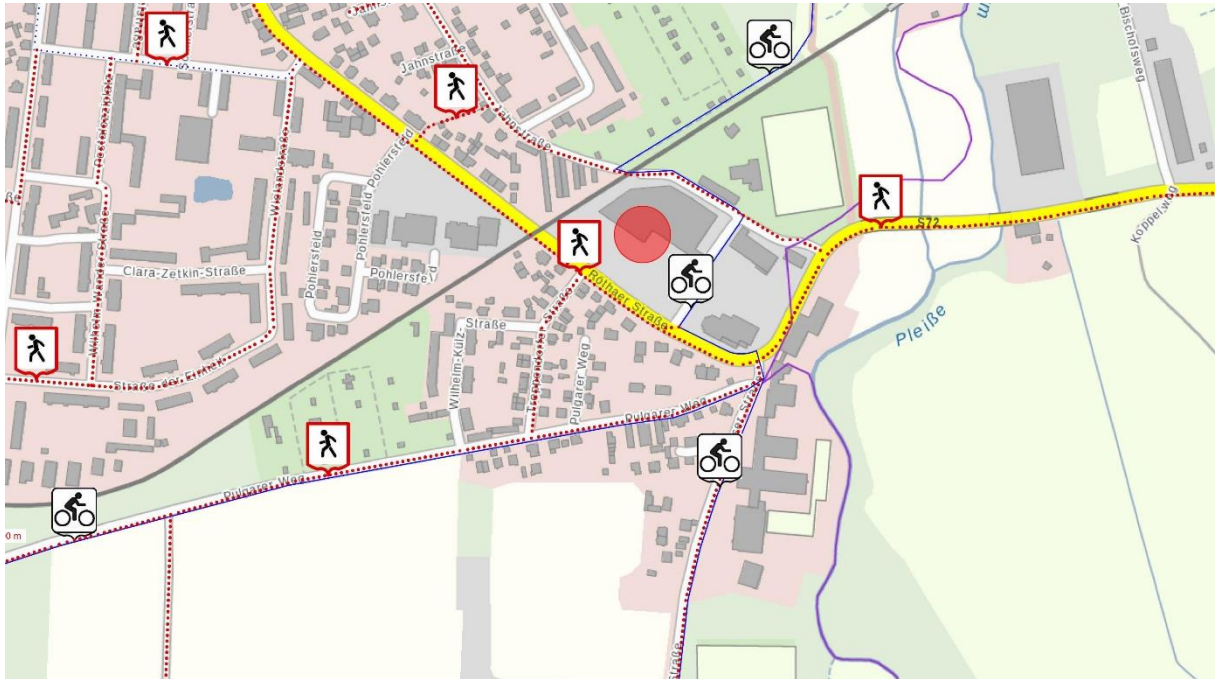
Die Jahnstraße im Norden stellt eine beruhigte Verkehrsfläche vor allem zur Nutzung für Radfahrer und Fußgänger dar. Versetzte Baken am Übergang der Bahnanlagen schließen einen motorisierten Durchgangsverkehr auf der Jahnstraße aus. Veränderungen an Bahnübergängen sind mit der Planung nicht vorgesehen. Daher dient dieser Abschnitt der Jahnstraße lediglich zur verkehrstechnischen Erschließung der Jahn-Sportanlagen sowie dem Rad- und Fußgängerverkehr. Weiter Richtung Osten führt die Jahnstraße mit einem Rad- und Gehweg nach Rötha, sodass auch eine kurze und sichere Rad- und Gehwegverbindung zur benachbarten Stadt gut ausgebaut ist.

Entlang der Röthaer Straße verläuft südlich der Fahrbahn ein Rad- und Gehweg. Eine Querung für Radfahrer und Fußgänger ist südlich des Geltungsbereichs angeordnet. So können Passanten von der Jahnstraße die Kreisstraße leicht queren, was vor allem von Schülern des benachbarten Berufsschulzentrum bzw. Naherholungssuchenden aus dem Ortsteil Böhlen genutzt wird. Der Abzweig der Röthaer Straße nach Norden zur Anbindung der Jahn-Sportanlagen, des benachbarten Discounters als auch des Autohändlers besitzt ebenfalls einen Rad- und Gehweg.

Für die Umgebung des Plangebietes wurden innerhalb einer Gehentfernungsisochore von 1.000 m vorhandene Einrichtungen sowie deren Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer analysiert. Die nachfolgende Abbildung visualisiert beispielhaft Fuß- (rote Punkte) und Radwege (blaue Linien) und zeigt die hervorragende Erschließung im Netz.

---

<sup>13</sup> PRESSNITZTALBAHN: Stellungnahme zum Entwurf vom 21.06.2024.



**Abbildung 3: Erreichbarkeit per Fuß oder Rad**

Der nächstgelegene Verknüpfungspunkt des öffentlichen Personennahverkehr befindet sich in 3 Gehminuten (250 m Entfernung) an der Bushaltestelle „Berufsschule“ in östlicher Richtung. Richtung Nordwesten ist die Haltestelle „Ärztelhaus“ 600 m entfernt.

Die Verknüpfung zur S-Bahn an den Haltepunkt Böhlen befindet sich in 14 Gehminuten (1.100 m Entfernung) in östlicher Richtung.

### 1.6.10 Ver- und Entsorgung

Da die Ver- und Entsorgungsleitungen einer ständigen Änderung und Entwicklung unterliegen und die Stellungnahmen teilweise nur wenige Monate gelten, sind im Rahmen der konkreten Planung bzw. vor Beginn der Bauarbeiten alle (nicht nur die hier genannten) Versorgungsunternehmen, die Anlagen in dem Gebiet betreiben, wiederholt anzuschreiben bzw. Schachtgenehmigungen einzuholen. Die Koordinierung der Tiefbauplanung erfolgt durch den Investor.

#### Stromversorgung

<b>Träger</b>	MITNETZ STROM GmbH
<b>Anschrift</b>	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) PF 12 25, 04410 Markkleeberg
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	Mittelspannungskabel entlang der Röthaer Str. mit Abzweig nach Norden Richtung Jahnstraße und zwei Netzstationen im Osten innerhalb des Geltungsbereichs (am östlich vorspringenden Baukörper)  Niederspannungskabel im südlichen Geltungsbereich in das Flurstück 125/5  Niederspannungskabel nordöstlich außerhalb des Geltungsbereichs zur Versorgung des Sportlerheims und Discounters von Osten her kommend
<b>Art</b>	Niederspannung / Mittelspannung

*Tabelle 9: Angaben zum Träger der Stromversorgung*

Stromleitungen verlaufen sowohl als Niederspannungs- als auch als Mittelspannungskabel in den Geltungsbereich hinein. Die Niederspannungsleitung im Süden diene ehemals der Versorgung der zurückgebauten Tankstelle. Die Mittelspannungsleitung im Zentrum dient auch derzeit noch der Versorgung des Bestands-Baukörpers sowie der Einspeisung der ca. 5.000 m<sup>2</sup> umfassenden Photovoltaik-Dachflächenanlage. Diese muss mit dem Gebäudeabriss zunächst zurückgebaut werden. Ein Ersatzneubau wird auf den Dachflächen der neuen Gebäudekörper vorgesehen. Elektroauto-Ladesäulen sind derzeit noch nicht auf dem Gelände vorhanden, jedoch für die bauliche Entwicklung mit mindestens 2 Stück (je 22 KW) vorgesehen.

Es ist zu beachten, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt.

Die geplanten Trassen sind (vorzugsweise) im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 zu beachten. Die DIN-Norm kann in der Stadtverwaltung Böhlen Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen eingesehen werden. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen den Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an den Träger zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Es ist zu beachten, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragstellenden zu übernehmenden Kosten kommt.

Für Kabeltrassen sind 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutz- Platten/Folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

Generell bittet der Träger, die Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit dem Träger zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

Die Hinweise besitzen Gültigkeit bis 06.05.2026.<sup>14</sup>

Um den Geltungsbereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.

Im Plangebiet befinden sich zwar keine betriebenen Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH, der Geltungsbereich befindet sich jedoch im Untersuchungsraum für das geplante Vorhaben P485: Eula – Weida – Herlasgrün (Maßnahme M485a). Der B-Plan wird durch den Träger bei den Planungen berücksichtigt.<sup>15</sup>

### **Straßenbeleuchtung**

<b>Träger</b>	Stadtverwaltung Böhlen
<b>Anschrift</b>	Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	entlang der Röthaer Straße und der Jahnstraße sowie zu den Bestands-Außenleuchten im Geltungsbereich
<b>Art</b>	Vorhandene Niederspannung

*Tabelle 10: Angaben zum Träger der Straßenbeleuchtung*

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Straßenbeleuchtung vorhanden.

<sup>14</sup> MITTELDEUTSCHE NETZGESELLSCHAFT STROM MBH: Stellungnahme zum Entwurf vom 07.05.2024.

<sup>15</sup> 50HERTZ TRANSMISSION GMBH: Stellungnahme zum Entwurf vom 29.04.2024.

### **Fernmeldeeinrichtungen**

<b>Träger</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH
<b>Anschrift</b>	Dresdner Straße 78, 01445 Radebeul
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	Entlang der Röthaer Straße mit Abzweig von der gegenüberliegenden Seite in Verlängerung der Treppendorfer Straße in den Geltungsbereich hinein  zusätzlicher Abzweig von der gegenüberliegenden Seite Röthaer Straße 40 in den Geltungsbereich hinein zum Flurstück 125/5 zur ehemaligen Verbindung der Tankstelle
<b>Art</b>	Fernmeldekabel

*Tabelle 11: Angaben zum Träger der Fernmeldeversorgung*

Am Plangebiet befinden sich Telekommunikationsleitungen entlang der Röthaer Straße. Zur Versorgung sind bereits Anschlüsse vorhanden. Unabhängig von der veranlassten Erschließung ist für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag notwendig.

Für den rechtzeitigen Ausbau ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen durch den Investor so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikations-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Der Betreiber bittet, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Dies wird aufgrund der baulichen Tätigkeiten nicht in allen Bereichen möglich sein, sodass es zu Teilen zu Umverlegungen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes kommen wird.

Die Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz müssen jederzeit möglich sein. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Der Bauherr wird hingewiesen, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> notwendig ist.

Sollten Telekommunikationslinien verlegt werden müssen, ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit dem Betreiber in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang benötigt der Träger konkrete Konfliktpläne. Dies ist Bestandteil der weiteren Planungsschritte.

Hinsichtlich eventuell geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Der Träger bittet

sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Allgemeines: Bekanntgegebene Maße sind unverbindlich, da es örtlich zu Abweichungen und Veränderungen kommen kann. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien kann nur durch Probeschachtung ermittelt werden. Im Bereich der unterirdischen Telekommunikationslinien ist Handschachtung erforderlich. Während der Bauphase sind die Telekommunikationslinien zu sichern. Beschädigungen und Beeinträchtigungen sind in jedem Fall auszuschließen. Das Maß der Überdeckung ist unbedingt einzuhalten. Auch geringfügige Bodenregulierungen bedürfen der Zustimmung der Telekom. Die beigefügten Bestandspläne haben nur informativen Charakter, diese dürfen nicht als Grundlage für Tiefbauarbeiten verwendet werden. Auf die Erkundigungspflicht (Einholen der Schachtschein genehmigung) vor jeder Tiefbaumaßnahme sei hingewiesen. Die Stellungnahme ist bis 16.06.2025 gültig.<sup>16</sup>

### **Gasversorgung**

<b>Träger</b>	MITNETZ GAS GmbH
<b>Anschrift</b>	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale) PF 20 05 53, 06006 Halle (Saale)
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	bis in den Geltungsbereich hinein als gesonderter Anbindepunkt; Zuleitung von Osten entlang der Jahnstraße  entlang der Röthaer Straße mit einzelnen Straßendurchquerungen zu den gegenüberliegenden Wohngebäuden
<b>Art</b>	M 100 PE 1993 (Grundstücksanbindung)  M 150 PE 1997 (Zuleitung Grundstücksanbindung + Versorgung Sportlerheim und Discounter im Osten)  M 150 PE 1994 (Entlang der Röthaer Straße)

**Tabelle 12: Angaben zum Träger der Gasversorgung**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Gasmitteldruckanlagen, von denen aus eine gasteknische Erschließung möglich ist. Für die Herstellung ist ein Erschließungsvertrag notwendig.

Es sind die „allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen“ der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH von verpflichtender Beachtung.

Bei Abrissmaßnahmen von Gebäuden ist sicherzustellen, dass der vorhandene Netzanschluss getrennt bzw. nicht mehr aktiv ist.

Sollten aus objektiven Gründen geforderte Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmt sich die Erschließungsplanung mit dem Träger zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

<sup>16</sup> DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH: Stellungnahme zum Entwurf vom 17.06.2024.



Da der Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, sind die Aussagen bis 06.05.2026 gültig.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesen Hinweisen unberührt.<sup>17</sup>

### **Fernwärmeversorgung**

Mit Fernwärme ist der Standort nicht versorgt. Eine Erschließung des Standortes mit dem Medium ist nicht vorgesehen.

### **Trinkwasserversorgung**

<b>Träger</b>	Zweckverband Wasser / Abwasser Bornaer Land
<b>Anschrift</b>	Blumrodapark 6, 04552 Borna
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	entlang der Jahnstraße befinden sich im Wegekörper Trinkwasserleitungen entlang der Röthaer Straße befinden sich im Straßenkörper Trinkwasserleitungen
<b>Art</b>	TW DN 200 GGG (Jahnstraße) TW DN 150 GGG (Röthaer Straße)

***Tabelle 13: Angaben zum Träger der Trinkwasserversorgung***

Die äußere Erschließung kann durch die im Bereich Röthaer Straße und im Abzweig zur Jahnstraße bis in den Geltungsbereich hinein verlaufende Trinkwasserleitung hergestellt werden. Die innere Erschließung obliegt dem Erschließungsträger. „Der Trinkwasser-Hausanschluss für das ehemalige EKZ [Einkaufszentrum] Böhlen wurde 2009 entabgerechnet. Das Gebiet wurde über den Wasserzählerschacht auf dem Flurstück 130/3 der Gemarkung Böhlen versorgt. Die Herstellung eines neuen Trinkwasser-Hausanschlusses ist an diesem Wasserzählerschacht möglich. Die Rechtsträgerschaft / Zuständigkeit [... des Zweckverbandes] für Trinkwasser endet am Wasserzähler im Gebäude bzw. im Wasserzählerschacht. Die Leitungen nach dem Wasserzähler befinden sich im Eigentum des Anschlussnehmers.“<sup>18</sup>

### **Löschwasserversorgung**

<b>Träger</b>	Stadtverwaltung Böhlen
<b>Anschrift</b>	Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen
<b>nächster Hydrant</b>	im Geltungsbereich sowie entlang der Röthaer Straße und der Jahnstraße
<b>Art</b>	Unterflurhydranten UFH DN 80 (im Geltungsbereich) Unterflurhydranten UFH DN 80 2 Stück (Jahnbaude)

***Tabelle 14: Angaben zur Löschwasserversorgung***

Die Versorgung mit Löschwasser erfolgt über das Trinkwasserleitungssystem mittels Unterflurhydranten. Die Stadt Böhlen hat den Grundschutz an Löschwasser nach der Richtlinie DVGW (W405) zu sichern. Unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist der geforderte Löschwasserbedarf zu gewährleisten. Aufgrund der Zielstellung zur Errichtung des Nahversorgungszentrums ist eine Versorgung mit 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden zur Verfügung zu stellen. Eine Löschwasserversorgung ist unter Verwendung der naheliegenden Hydranten aus dem öffentlichen Trinkwassernetz für den Erstangriff zu gewährleisten. „Für den

<sup>17</sup> MITTELDEUTSCHE NETZGESELLSCHAFT GAS MBH: Stellungnahme zum Entwurf vom 07.05.2024.

<sup>18</sup> ZWECKVERBAND WASSER/ABWASSER BORNAER LAND: Nachweis der gesicherten Erschließung, 12.09.2023.

Nachweis der gesicherten Löschwasserversorgung des geplanten Bauvorhabens wurde seitens des Zweckverbandes am 22.09.2017 ein Hydranten-Messprotokoll angefertigt. Der Unterflurhydrant 07.UFH.057 befindet sich in Böhlen, in der Jahnstraße. Zum Zeitpunkt der Messung standen bei einem Fließdruck von 1,5 bar, 1.600 l/min = 96 <sup>3</sup>/h Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung. Der entsprechende Ruhedruck lag bei 5,3 bar.“<sup>18</sup> Damit ist die Erschließung i. S. d. ausreichenden Löschwasserversorgung gesichert. Eine nahe gelegene Wasserquelle stellt zudem das Fließgewässer der Pleiße in 150 m östlicher Richtung dar. Dieses Löschwasserangebot ergänzt die Stabilität zum Erstangriff.

### Abwasserentsorgung

<b>Träger</b>	Abwasserzweckverband Espenhain
<b>Anschrift</b>	Blumrodapark 6, 04552 Borna
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	vielfältig innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen z. B. südöstlich (Einfahrt): D128,12   südlich (Röthaer Str.) D129,42   uvm. innerhalb des Geltungsbereichs z. B. Einfahrt: D128,12/S126,18   westlicher Geltungsbereich: D128,22/S125,10
<b>Art</b>	Trennsystem entlang der Röthaer Straße

**Tabelle 15: Angaben zum Träger der Abwasserentsorgung**

Das Plangebiet ist bereits an die öffentliche Kanalisation des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ angeschlossen. Für die Neubebauung einschließlich der Errichtung der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen ist zu gegebener Zeit beim Abwasserzweckverband „Espenhain“ ein Entwässerungsantrag einzureichen und somit eine Einleitgenehmigung zu beantragen.<sup>19</sup>

Die Abwasserentsorgung zum Auffangen, ggf. Rückhalten und zur schadlosen Ableitung von Schmutz- und Regenwasser stellt ein besonderes Erfordernis zur Detailplanung dar. Hierzu wurde eine Fachplanung erstellt, die die Grundlagen analysiert und eine koordinierte Erschließung und Leitungsanbindung planerisch umsetzt. Teilweise befinden sich die Sohlabstände der inneren Entsorgungsanlagen einen Abstand zur durchschnittlichen Geländeoberkante von rd. 3 m und können damit im freien Gefälle in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

### Abfallentsorgung

<b>Träger</b>	Landkreis Leipzig durch die Kell Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig GmbH
<b>Anschrift</b>	Am Westufer 3, 04463 Großpösna OT Störmthal
<b>nächster Anschlusspunkt</b>	Jahnstraße bzw. eigener Sammelplatz im Geltungsbereich
<b>Art</b>	Müll wird in gesonderten Containern gesammelt und vor Ort zum Tage der Entsorgung abgeholt

**Tabelle 16: Angaben zum Träger der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung erfolgt mittels Abfallentsorgungsfahrzeug direkt vom Standort. Hierzu sind im Geltungsbereich gesonderte Bereiche vorhanden.

<sup>19</sup> ABWASSERZWECKVERBAND „ESPENHAIN“: Stellungnahme zum Entwurf vom 22.05.2024

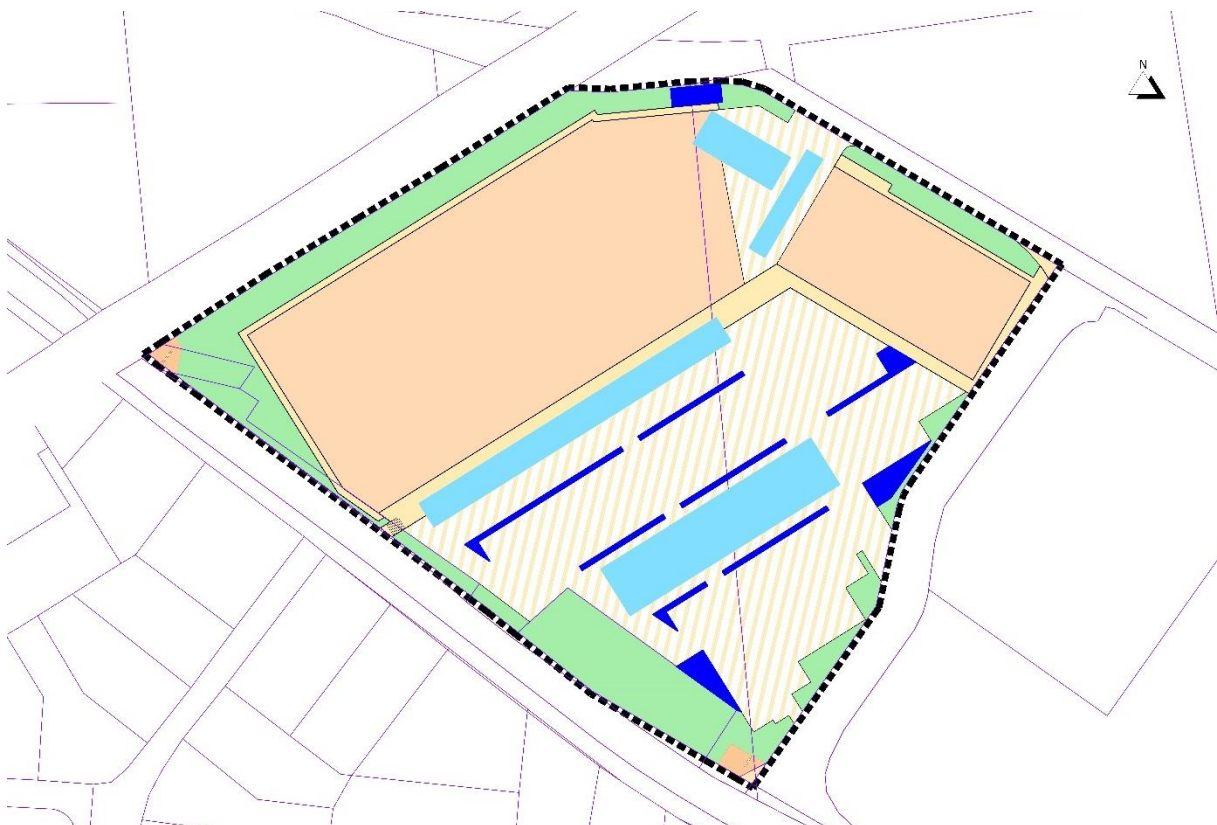
Für die Abfallentsorgung sind die Regelungen gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie die Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung (AWS)) zu beachten. Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Der vorgesehene Standplatz ist von den Anschlusspflichtigen so herzustellen und zu unterhalten, dass eine Entleerung der Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Sobald entsprechende Einrichtungen geschaffen werden müssen, ist dies Sache des Anschlusspflichtigen. Der Abfall wird für das Nahversorgungszentrum über interne Kreislauf- und Entsorgungswege verwertet. Der Restmüll wird über den zuständigen Entsorger über die üblichen Wege abtransportiert.

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

Durch die Fachfirma GP Development GmbH „GeoProtect“ wurde eine Niederschlagswasserversickerung geplant. Im Konzept wird das Grundstück in vier Einzugsgebiete unterteilt und eine vollständige Versickerung der anfallenden Abflüsse in den Untergrund vorgesehen. Die unbelasteten Dachflächenabflüsse werden über Rigolen versickert, während die befestigten Außenanlagen zunächst über Mulden mit Oberbodenzone ausreichend vorgereinigt und anschließend versickert werden.

Die Anlagen sind für ein Regenereignis mit statistischer Wiederkehrzeit alle 5 Jahre bemessen, sodass u. a. auch Tragschichtspeicher zum Einsatz kommen um das notwendige Rückhaltevolumen bereitzustellen. Das Niederschlagswasserversickerungskonzept sieht die Anordnung von Mulden (unten: dunkelblau) und Rigolen (unten: hellblau) in Grün-, Verkehrs- und Sondergebietsflächen vor.



**Abbildung 4: schematisches Konzept zur Fachplanung Niederschlagswasserbeseitigung**

## 1.7 Plangrundlage

Die Planung erfolgte auf Grundlage des Lage- und Höhenplanes „Grundstück Röthaer Straße 51, 04564 Böhlen Gemarkung Böhlen, Flurstücke 125/7, 130/8“ des Vermessungsbüros ObVI Andreas Jope, Händelstraße 23, 04288 Leipzig im Lagebezug ETRS89, UTM Koordinaten und Höhensystem DHHN2016 mit Plandatum 25.07.2023.

Im Bereich der voraussichtlichen Baumaßnahmen befinden sich keine Raumbezugsfestpunkte und keine Höhenfestpunkte.

## 1.8 Einzelhandels- und Zentrenkonzept

Mit der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen aus dem Jahr 2023<sup>20</sup> sowie einer projektbezogenen gutachterlichen Stellungnahme hierüber liegt eine aktuelle Einschätzung zur weiteren Entwicklung in diesem Segment vor. Das Konzept ist durch den Stadtrat beschlossen und veröffentlicht. Das Einzugsgebiet des Einzelhandels von Böhlen umfasst demnach im Kern die Gemeindefläche Böhlen. Als erweitertes Einzugsgebiet ist Rötha bzw. Espenhain / Mölbis anzusehen. Im Vergleich zum Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2018 hat sich das Nachfragepotential um 5,9 Mio. € erhöht, wobei der Großteil des Zuwachses auf Lebensmittel mit + 3 Mio. € entfällt. Hierfür ursächlich sind die gestiegenen Verbraucherausgaben pro Person. Bezüglich der Angebotssituation wird geschildert, dass auf die Innenstadt ein Verkaufsflächenanteil von 32 % entfällt und sich die Geschäftszahl von 14 auf 10 reduziert hat. Die Funktion des traditionellen Geschäftszentrums werden von einer Achse entlang der Bahnhofstraße sowie der Nord-Süd-Achse an der Karl-Marx-Straße und Röthaer Straße wahrgenommen. Der Standort Röthaer Straße wird vom Fachmarktbesatz mit Lebensmitteldiscounter LIDL, einem Getränkemarkt, einem Bekleidungsfachmarkt und einem Sonderpostenmarkt geprägt. Am benachbarten Standort Jahnstraße ist der solitäre Lebensmitteldiscounter ansässig. Er trägt einen Verkaufsflächenanteil von 13 % und einen Umsatzanteil von 15 % zum Böhlener Einzelhandel bei.

Die Umverteilungen zeigen für die Standorte mit Lebensmittelmärkten in der Stadt Böhlen und auch der Kernstadt Rötha Umverteilungen zwischen 19 % und 29 % auf, so dass intensive Wettbewerbswirkungen aufgrund des zukünftig sehr hohen Wettbewerbsbesatzes zu erwarten sind. Mit einer Umsatzverteilungsquote von 29 % sind aufgrund der Lage direkt am Projektstandort die stärksten Umverteilungen für den Penny-Lebensmitteldiscounter zu erwarten. Dieser weist aktuell in einer älteren Immobilie mit geringem fußläufigen Bevölkerungspotential die geringste Wettbewerbsfähigkeit auf. Bei einem prognostizierten Umsatzrückgang von 0,85 Mio. € sind existenzielle Wirkungen für den Penny-Lebensmitteldiscounter zu erwarten. Entsprechend würden bei einer vollständigen Schließung dieses Anbieters sich die Umverteilungswirkungen auf die weiteren Wettbewerbsstandorte um knapp 3 Mio. € bei Food + Non-Food I-Sortimenten reduzieren.

Ein Fortbetrieb im Rahmen des Wettbewerbs ist durch die Einordnung des Standortes ins C-Zentrum gewahrt. Ein Weiterbetrieb bzw. eine Schließung ist dem Wettbewerb unterlegen. Gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist eine Schließung zu prognostizieren. Folglich ist eine zielkonforme Nachnutzung des Standortes planerisch zu sichern. Dabei ist der Agglomerationsvorbehalt nach LE-Plan Z 2.3.2.7 zu berücksichtigen. Nachnutzungen wären unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das A-Zentrum zu realisieren. Zur prognostizierten Nachnutzung wird sich zu gegebener Zeit zu befassen sein. Eine Prognose wird in der gutachterlichen Stellungnahme zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten

---

<sup>20</sup> BBE: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen (Fortschreibung 2023), 15.06.2023 auf [https://www.stadt-boehlen.de/de/datei/anzeigen/id/19001,20/einzelhandels\\_und\\_zentrenkonzept\\_fuer\\_die\\_stadt\\_boehlen\\_fortschreibung\\_2023\\_.pdf](https://www.stadt-boehlen.de/de/datei/anzeigen/id/19001,20/einzelhandels_und_zentrenkonzept_fuer_die_stadt_boehlen_fortschreibung_2023_.pdf).

Lebensmittelmärkte vorgenommen. Im rechtskräftigen F-Plan sowie im Entwurf zur 1. Änderung des F-Planes wird der Standort als Gewerbegebiet dargestellt. Unter diesen Darstellungen sind z. B. kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen oder gewerbliche Nutzungen zulässig. Durch das Einzelhandelskonzept können lediglich Zielabsichten beschrieben werden. Die einzelhandelskonforme Nachnutzung wird durch den Verbleib des Grundstücks im zentralen Versorgungsbereich gesichert. Alle weiteren Entwicklungen müssen dem gegenüber verträglich sein. Beispielsweise bietet sich hierbei die Anordnung von Handelseinrichtungen für Tierbedarf an. Als Nachnutzungen sind auch Lager- und / oder Gewerbetätigkeiten denkbar, sofern sie mit dem zentralen Versorgungsbereich vereinbar sind. Alternative Entwicklungen, die dann einer Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu gegebener Zeit bedürften, wären beispielsweise Erweiterungsziele des benachbarten Autohändlers.

Mit dem Lidl-Markt und Getränkemarkt in der Röthaer Straße westlich der Bahngleise bestehen ebenfalls starke Wettbewerbseffekte, der sich allerdings mit ergänzenden Anbietern in einem sehr wettbewerbsfähigen Zustand präsentiert. Außerdem ist der Discounter ebenfalls Teil des angestrebten Grundversorgungszentrums, welches eine leistungsfähige Gesamtausstrahlung erzielen wird. Somit sind auch bei einer Umverteilungsquote von 23 % und einem prognostizierten Umsatzrückgang von 1,1 Mio. € zwar starke wettbewerbliche Effekte, aber keine städtebaulich relevanten, negativen Auswirkungen zu erwarten. Diese Wettbewerbseffekte entspannen sich wiederum bei der oben angesprochenen, realistischen Existenzaufgabe des Penny-Marktes.

In der Innenstadt befinden sich der Hybrid-Discounter Netto Marken-Discount, der Getränkemarkt Lösch-Depot und ein Bäcker. Damit stellt die Innenstadt im Lebensmittelbereich den umsatzstärksten Standort in der Stadt Böhlen dar. Der Netto-Markt wurde modernisiert und kann neben den Anbietern im Umfeld auch von der Nähe zum Bahnhof sowie dem Busbahnhof profitieren. Zudem verfügen die Anbieter in der Innenstadt über eigenständige Versorgungsfunktionen aus dem nördlichen und zentralen Kernstadtbereich von Böhlen mit rd. 3.400 Personen in 10-Minuten Gehzeit. Aufgrund der stärkeren Ausrichtung auf den nördlichen Kernstadtbereich sind die Umverteilungen geringer im Vergleich zu den Standorten in der Jahnstraße und der Röthaer Straße. Bei einer Umverteilungsquote von 19% und einem prognostizierten Umsatzrückgang von rd. 0,9 Mio. € sind somit keine existenziellen Wirkungen zu erwarten. Ebenfalls stark betroffen sein wird der EDEKA in Rötha, der mit einem zweiten Vollsortimenter von EDEKA in besonderem Maße im Wettbewerb stehen wird, auch wenn dieser stärker auf Rötha ausgerichtet ist. So werden eine Umverteilungsquote von 23% und ein Umsatzrückgang von 0,8 Mio. € prognostiziert. Ausgehend von diesen betreiberinternen Wettbewerbseffekten zwischen zwei EDEKA-Standorten ist eine zukünftige Fortführung beider Standorte (Planvorhaben Böhlen und EDEKA Rötha) vorgesehen. Der EDEKA-Standort in Rötha hat Mitte 2024 nach altersbedingtem Betreiberwechsel zur Eigenverwaltung durch die EDEKA nun auch einen neuen Betreiber erlangt. Die EDEKA Grundstücksgesellschaft Nordbayern-Sachsen-Thüringen mbH versicherte daher der Stadt Rötha mit Schreiben vom 25.11.2024 der Stadt Rötha, dass der „EDEKA-Markt in Rötha auf einen eigenständigen Einzugsbereich zurückgreift und unabhängig von den Planungen in Böhlen als Nahversorger für Rötha seine Daseinsberechtigung hat. Sofern es die mietvertraglichen Rahmenbedingungen zulassen und sich die Wettbewerbssituation innerhalb des Ortes nicht negativ durch die Ansiedlung weiterer Märkte in Rötha verändert, [sieht die EDEKA] selbstverständlich einen Weiterbetrieb [des] Marktes in Rötha“. In räumlicher Nähe zum EDEKA in Rötha sind u. a. zwei Bäckereien, eine Fleischerei und ein Blumenladen gelegen.

Neben dem A-Zentrum der Innenstadt Böhlen wird in dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept ein Grundversorgungszentrum entlang der Röthaer Straße beidseits der Bahntrasse dargestellt. Dieses Grundzentrum erstreckt sich vom Lidl, über die Bahnanlage hinweg über den Projektstandort bis zum Penny. Der Standort des Autohändlers wird nicht zum Grundversorgungszentrum hinzugezogen. Es umfasst eine Grundversorgung für den täglichen Bedarf in Standortkombination mit ergänzenden Angeboten des mittelfristigen Bedarfs. Im Gegensatz zur Innenstadt wird das

Grundversorgungszentrum Röthaer Straße hauptsächlich durch nahversorgungsrelevante Märkte geprägt. So wird es perspektivisch einen Vollsortimenter, zwei Lebensmitteldiscounter und einen Getränkemarkt geben.

Im Einzelhandelskonzept wurde deutlich gemacht, dass „das Grundversorgungszentrum Röthaer Straße vorwiegend durch Fachmarktnutzungen mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu charakterisieren ist, die nicht in der Innenstadt angesiedelt werden können.“ In der Innenstadt bestehen keine Potenzialflächen für zusätzliche Fachmärkte, folglich ist die Bündelung von Fachmärkten in städtebaulich integrierter Lage mit sehr guter Erreichbarkeit aus Böhlen und Rötha ein städtebauliches Ziel. Nicht nur für ein Fachmarktzentrum, sondern auch für eine Einzelansiedlung eines zeitgemäßen Nahversorgers bestehen in der Innenstadt keine Flächenverfügbarkeiten. Damit setzt sich der Anhang zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept auseinander. Aufgrund der Fachmarktausrichtung ist die Verkaufsflächendimensionierung entsprechend größer als in der Innenstadt, welche stärker durch kleinere Fachgeschäfte geprägt ist. Es wurde dabei deutlich, dass der Standort mit seiner Ausrichtung nicht nur auf die Bevölkerung im direkten Umfeld, sondern auch auf die Gesamtstädte Böhlen und Rötha abzielt und der Standort Grundversorgungsfunktionen für die beiden Städte aufweist. Für ein attraktives Vollsortiments- und Drogeriemarktangebot muss die Bevölkerung aktuell Märkte in Markkleeberg oder Borna aufsuchen. Somit trägt das Vorhaben zur Stärkung der verbrauchernahen Versorgung in einem Grundzentrum bei.

In der Innenstadt gibt es für die vorgesehenen größeren Märkte einschließlich der dafür notwendigen Stellplätze keine geeigneten Flächen. Nicht nur für ein Fachmarktzentrum, sondern auch für eine Einzelansiedlung eines zeitgemäßen Nahversorgers bestehen keine Flächenverfügbarkeiten. Der im Einzelhandelskonzept ausgewiesene zentrale Versorgungsbereich besteht neben einem Netto-Discounter und einem Getränkemarkt im Wesentlichen aus kleinen Ladengeschäften sowie einer kleinteiligen Wohnbebauung. Größere Baugrundstücke, die für großflächige Einzelhandelsmärkte in Betracht kommen, fehlen. Im Bereich des zentralen Versorgungsbereichs gibt es auch keine größeren leerstehenden Gewerbeobjekte oder Brachflächen.

Potenzialflächen innerhalb der Böhlener Innenstadt wurden im Rahmen der Fortschreibung des Böhlener Einzelhandelskonzepts intensiv geprüft. Eine Flächenverfügbarkeit für Fachmarkt Konzepte ist nicht gegeben. Auch im weiteren Stadtgebiet gibt es keine adäquaten Potenzialflächen, welche die Bevölkerung in integrierter Lage erreichen könnte. Vielmehr würde ein Standort, der bereits früher durch einen Lebensmittelmarkt genutzt wurde, wiederbelebt.

Der gewählte Standort an der Röthaer Straße zeichnet sich durch seine historische Vornutzung als Einzelhandelsstandort aus. Errichtet wurde der Bestandsbaukörper in den 1990er Jahren zur Lebensmittelversorgung und wurde anschließend von Edeka und Penny genutzt. Hieran hat sich östlich ein Aldi-Markt mit einer Verkaufsfläche von rd. 690 m<sup>2</sup> angesiedelt. Nach der Schließung des Aldi-Marktes wechselte der Betreiber Penny in den östlichen Baukörper. Das leergezogene Objekt im Geltungsbereich konnte aufgrund von Stromlieferverträgen i. V. m. der Aufdach-Photovoltaikanlage nicht zurückgebaut werden. In diesem Zuge wurde es weitervermietet und gewerblich durch eine Schlosserei, einer Recycling-Annahme und als Lager umgenutzt. Diese gewerbliche Zwischennutzung ist nun Veränderungen unterlegen.

Die durch die B-Planung vorgesehene Fortentwicklung setzt die einstige städtebauliche Entwicklung jedoch plausibel fort. Der zentrale Versorgungsbereich wird in seiner Ausgestaltung gerade in Funktionsteilung zum Hauptzentrum (mit v. a. auch kleineren Läden) den wesentlichen Bereich für die Sicherung der Grundversorgung darstellen und dadurch die aktuelle Planung langfristig sichern.

Vorgesehene Entwicklungen an der Röthaer Straße 51 sind auf Lebensmittelmärkte zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs sowie der Herstellung eines Drogeriemarktes beschränkt. Auch bezüglich Entwicklungen zur Erweiterung des LIDL-Marktes ist nicht mit existenziellen Wirkungen auf die Innenstadt zu rechnen. Zwar war über die Erweiterung des

LIDL-Marktes zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts nicht klar, ob sie auch weiterhin angestrebt wird. Bereits in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2017 wurde jedoch die Erweiterung der Verkaufsfläche des LIDL-Marktes auf 1.000 m<sup>2</sup> geprüft und als städtebaulich verträglich bewertet, im Jahr 2022 erfolgte mittels einer Auswirkungsanalyse die Aktualisierung. Nun werden im Jahr 2024 erste Maßnahmen zur Umsetzung getroffen. Wie sowohl aus den Umverteilung für das Vorhaben von EDEKA, ALDI und einem Drogeriemarkt als auch von LIDL deutlich wird, werden sich die Umverteilungen zunächst im Grundversorgungszentrum Röthaer Straße selbst vollziehen, während der Netto-Markt in der Innenstadt mit seinem hohen Bevölkerungspotenzial, den weiteren Anbietern in der Innenstadt und der Nähe zum Bahnhof eine hohe Wettbewerbsfähigkeit aufweist und eigene Kundenpotenziale anspricht.

Der Umstand, dass das neu ausgewiesene C-Zentrum eine deutlich höhere Verkaufsfläche hat, liegt nicht zuletzt dem Umstand begründet, dass in der Innenstadt nur kleinteilige Geschäfte (mit Ausnahme des Netto-Marktes und des Getränkemarktes) vorhanden bzw. möglich sind und damit die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen größeren und großflächigen Märkte an anderen Standorten angeordnet werden müssen. Nicht nur für ein Fachmarktzentrum, sondern auch für eine Einzelansiedlung eines zeitgemäßen Nahversorgers bestehen in der Innenstadt keine Flächenverfügbarkeiten. Um diesbezüglich zu steuern, hat sich die Stadt Böhlen entschlossen, entsprechende Einrichtungen an dem neuen Standort zu bündeln und zur Gesamtsteuerung das Einzelhandelskonzept erstellt.

## **2 Städtebauliche Planung**

### **2.1 Gestaltungskonzept**

Das Gestaltungskonzept wird vom Ausgangsbestand der Überbauung, von den lagebedingten und den topografischen Gegebenheiten bestimmt und folgt insbesondere den Grundsätzen mit Grund und Boden sparsam umzugehen und weitere Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu verringern.

Zudem soll in dem Areal ein attraktiver Nahversorgungsstandort in städtebaulich integrierter Lage entstehen.

Das Baukonzept richtet sich maßgeblich nach den bereits versiegelten Flächen. Demnach sollen Vegetationsflächen so umfangreich wie möglich erhalten werden und überbaute Flächen effektiv nachgenutzt werden.

Die innere Erschließung integriert vorhandene Anbindepunkte der Ver- und Entsorgungsmedien.

### **2.2 Allgemeine Grundsätze**

#### **2.2.1 Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches**

Darstellungen in der Planzeichnung außerhalb des Geltungsbereiches besitzen ausschließlich informativen Charakter. Sie sind keine Festsetzungen im Sinne des Bauordnungsrechtes und verdeutlichen die bestehende Nutzung in der Umgebung, damit Proportionen und Größen sowie Auswirkungen (z. B. Baumfällungen, Leitungen) nachvollzogen werden können.

#### **2.2.2 von der Planung betroffene Gehölze**

Als Gehölze, die von der Planung betroffen sind, gelten Bäume und Sträucher, die sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch jene, die im räumlichen Zusammenhang mit der Planung stehen. Dabei ist der Wurzelbereich maßgebend. Da dieser nicht ohne weiteres aufgenommen werden kann, wird vereinfachend die auf den Boden projizierte Kronentraufe angenommen. Gehölze, die in das städtebauliche Entwicklungskonzept integrierbar sind und sich im Geltungsbereich befinden, sollen erhalten werden. Da sich im Geltungsbereich bzw. auf den benachbarten Grundstücken Gehölze befanden / bzw. teilweise noch befinden, ist im Geltungsbereich ggf. mit Wurzeln zu rechnen. Der Schutz benachbarter Gehölze einschließlich deren Wurzelbereich richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.



## 2.3 Erläuterungen und Begründung zu den Festsetzungen durch Text

### 2.3.1 Art der baulichen Nutzung

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. § 1 ff. BauNVO

Die Festsetzung eines **sonstigen Sondergebietes** gemäß § 11 (2) BauNVO begründet sich aus dem Planungsziel ein Nahversorgungszentrum mit Vollsortiment, Discounter sowie einen Drogeriemarkt zu errichten. Diese Nahversorgungsagglomeration ist entsprechend dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen (Fortschreibung 2023) erforderlich um eine stabile Nahversorgung auch dauerhaft zu sichern. Näher auseinandergesetzt wird sich mit diesem Belang in der Anlage Gutachterliche Stellungnahme zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten Lebensmittelmärkte und eines Drogeriemarktes in der Stadt Böhlen. Die Flächenfestsetzungen beschränken sich weitestgehend auf die geplanten Gebäudekörper und werden durch das Maß der baulichen Nutzung näher bestimmt. Die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet ist erforderlich, da eine großflächige Einzelhandelsnutzung entwickelt werden soll. Lediglich kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen könnten in dem nach F-Plan dargestellten Gewerbegebiet ohne Anpassung dessen Darstellungen angeordnet werden. Die Regelvermutungsschwelle (1.200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) ab der eine Großflächigkeit anzunehmen ist, wird um ein Vielfaches überschritten. Zwei kleinere Flächen im Nord- und Südosten des Geltungsbereiches sollen zur Anordnung je eines maximal 15 m hohen Werbepylons zur Verfügung stehen. Absehbar ist je nach Anzahl an Konzessionären und Märkten im Angebots-B-Plan eine Höhe von rd. 10 m. Die nördliche Fläche zur Errichtung eines Pylons ist etwas länger, da in diesem Bereich Abstände zu Bahnanlagen eingehalten werden müssen. Das Maß der baulichen Nutzung ist aber gleich.

Die Festsetzungen zu **Verkaufsflächenzahlen und Sortimenten** gewährleisten standortbezogen für die einzelnen Nutzungen die Einhaltung der Ziele der Raumordnung, nach der die großflächige Einzelhandelsentwicklung auf die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs zu beschränken ist. Es werden die Annahmen der als verträglich eingeschätzten Planungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes als Basis verwendet und für die jeweiligen Baufelder bzw. Nutzungen als Vollsortimenter, Discounter und Drogeriemarkt festgesetzt. Da die Beschränkungen der Verkaufsflächenzahlen in Annäherung an die vorgesehenen Marktgrößen für Supermarkt, Discounter und Drogeriemarkt formuliert und die Herstellung der Gebäude durch einen einzelnen Projektentwickler erfolgen, sind Konflikte durch zuerst eingehende Baugenehmigungen („Windhund-Prinzip“) nicht zu erwarten. Um den Grundsätzen des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes der Stadt Böhlen gerecht zu werden und Verkaufsflächenzahlen und Sortimente zu begrenzen, werden höchstzulässige Verkaufsflächenzahlen und Sortimente bestimmt. Mit der Festsetzung einer Verkaufsflächenzahl anhand der dargestellten Flächen der Sonstigen Sondergebiete werden die Auswirkungen der Planung begrenzt. Die angegebenen Quotienten, aufgerundet auf zwei Stellen nach dem Komma, bemessen sich aus den zeichnerisch festgesetzten Gesamtflächen der Sonstigen Sondergebiete als Divisor (SO-1: 5.055 m<sup>2</sup> | SO-2: 1.255 m<sup>2</sup>) mit den vorgesehenen Verkaufsflächenzahlen als Dividend nach dem Stand der Planung (SO-1: Vollsortimentmarkt 1.700 m<sup>2</sup> und Discounter 800 m<sup>2</sup> | SO-2: Drogeriemarkt 800 m<sup>2</sup>) und vermeiden ungeordnete Entwicklungen nach dem „Windhund-Prinzip“. Die Unterscheidung nach nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ist aus dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept „Böhlemer Liste“ übertragen. Die Festsetzung, nach der nicht nahversorgungsrelevante Sortimente mit einem Höchstwert zulässig sind, lässt eine gewisse Flexibilität beim Sortimentangebot zu, ohne die städtebauliche Verträglichkeit zu gefährden. Die Festsetzung zur Definition der Größe der Verkaufsfläche stellt deren Berechnungsgrundlage klar.

Die Zulässigkeit von **Schank- und Speisewirtschaften, Dienstleistungsbetrieben sowie Dachflächen-Photovoltaikanlagen** stellt deren Zulässigkeit klar und ermöglicht verträgliche multifunktionale Nutzungen.

### 2.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 ff. BauNVO

Die Rechtsgrundlage definiert gemäß § 17 BauNVO als Orientierungswerte für Obergrenzen der Grundflächenzahl (GRZ) für sonstige Sondergebiete 0,8. Dem entgegen wird für die Flächen der sonstigen Sondergebiete einzeln eine **Grundfläche (GR) als Höchstmaß** festgesetzt. Die Planung kann konkret umrissen werden und die Flächen für sonstige Sondergebiete entsprechen in weiten Teilen bereits den geplanten Grundflächen.

Zum Schutz von Vegetationsbeständen sollen angrenzende Grünflächen zudem als solche klargestellt werden und nicht in einen theoretischen Flächenanteil nach GRZ eingehen.

Auch sollen die geplanten Verkehrsflächen anhand der Planung klarstellend als solche definiert werden. Verkehrsflächen, unabhängig ob privat oder öffentlich, können in der Planzeichnung konkret umrissen werden, sodass diese genau bestimmt sind.

Zusammenrechnend werden die überbaubaren Flächen die Orientierungswerte für Obergrenzen der Grundflächenzahl für sonstige Sondergebiet (wie bereits im Ausgangsbestand) leicht überschreiten. Es wird hierfür davon ausgegangen, dass die Verkehrsflächen vollständig (z. T. teilversiegelt) überbaut werden. Zwar können zwischen Stellplätzen auch begrünte Vegetationsflächen, offene Mulden o. ä. hergestellt werden und somit zu einer Unterschreitung von 80 % beitragen, alternativ wäre aber auch eine vollständige Überbauung z. B. mit unterirdischen Staukörpern und Gehölzen mit überfahrbaren Baums substraten oder Baumgitterrosten denkbar. Bei einer Ausschöpfung der überbaubaren Flächen könnte die bisherige Überbauung innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes von 81 % um 2 % auf maximal 83 % ansteigen. Aufgrund des vergleichsweise hohen Ausgangswertes kann diese geringfügige Steigerung, insbesondere im Lichte der wesentlich erhöhten Verkaufsflächenzahlen und damit kompakteren Bauweise, als verträglich eingeschätzt werden.

Die festgesetzte Zahl der **Vollgeschosse** in Verbindung mit dem **Höchstmaß der Oberkante (OK)** wurde gewählt um dem großen Gebäudekörper eine maximale Höhenvorgabe vorzugeben, sodass dieser als verträglich in das Stadtbild integrierbar einzuschätzen ist. Dies schließt eine unharmonische Siedlungsstruktur mit überdimensionierten zu großen Gebäuden aus. Die Maßangabe in **Meter im Bezugshöhensystem** DHHN2016 bestimmt eine hinreichend konkrete Definition.

### 2.3.3 Bauweise

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

Die festgesetzte **Bauweise** definiert die Baukörper näher und bestimmt durch **Baugrenzen** die Lage der Hauptgebäude. Innerhalb dieser Baugrenzen können die Hauptanlagen angeordnet werden und wurden vergleichsweise eng bestimmt, da das Vorhaben konkret umrissen werden kann. Es ist diesbezüglich vorgesehen, die Grundfläche höchstens bis zur Straßenverkehrsfläche herzustellen. Es ist jedoch gleichzeitig vorgesehen Dächer (einschließlich darauf befindlicher Baulicher Anlagen wie Dachflächen-Photovoltaikanlagen) teilweise über Straßenverkehrsflächen hinausragen zu lassen. Durch den Bebauungsplan soll somit textlich geregelt werden, wie weit Dachvorsprünge höchstens über die Straßenverkehrsfläche ragen dürfen. Eine Regelung des Dachflächenüberstandes ist als textliche Festsetzung mit Hinweis durch Planeinschrieb geeignet um eine leichte Lesbarkeit zu ermöglichen.

Die Festsetzung zur **abweichenden** Bauweise resultiert aus der Absicht, zwei Baukörper herstellen zu wollen, die jeweils 50 m Länge übersteigen. Daraus folgend ist die höchstzulässige Länge der Baukörper durch textliche Festsetzung näher zu bestimmen, welche für die einzelnen Baufelder vorgenommen werden.

Innerhalb dieser Baugrenzen können die Baukörper angeordnet werden. Eine Verschiebung der Baugrenzen in Richtung der Grünflächen ist nicht möglich, da hierfür ansonsten wertvolle Gehölzreihen beeinträchtigt würden. Die Anordnung der Baukörper im Norden des Geltungsbereiches basiert auf den vorhandenen Siedlungsstrukturen. Zum einen befindet sich der Bestandsbaukörper ebenfalls im Norden (jedoch bislang zu großen Teilen zwischen den beiden neugeplanten Baukörpern). Zum anderen können durch die leicht nach Nordwest ansteigende Topografie der Umgebung Baukörper harmonisch in die Steigung eingebunden werden, sodass ein reduziertes Volumen von der Böschungsoberkante wahrzunehmen sein wird. Weiterhin stehen mit den Hochbauten des Discounters im Osten sowie den Gebäuden der Sportanlagen im Norden bereits größere Gebäudevolumina entgegen, die zur Proportionalität verhelfen. Richtung Nordwesten ist durch die Bahnanlage bereits ein größerer Freiflächenabstand zu Kleingärten und Garagenanlagen vorbestimmt sodass der Übergang harmonisch verläuft. Dementsprechend rücken die geplanten Gebäudekörper - unter bestmöglicher Ausnutzung der Vorversiegelung - von Wohnbebauungen südlich der Röthaer Straße ab, die zudem einen gefälligen Freiraumabstand durch die Kreisstraße, Geh- und Radweg sowie Vorgärten besitzen. So geht allein ein Mindestabstand von 20 m zu vorhandenen Wohngebäuden einher.

Die Klarstellung zur Zulässigkeit untergeordneter **Nebenanlagen** bezweckt die Integration von erforderlichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches, die mit den modernen Abläufen der vorgesehenen Nutzung einhergehen.

#### 2.3.4 Verkehrsflächen

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 11 BauGB i. V. m. § 9 (1) Nr. 4

Im B-Plan werden unterschiedliche Nutzungsweisen der Verkehrsflächen geregelt.

Bestehende öffentliche Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden weiterhin als **Straßenverkehrsfläche – öffentlich** festgesetzt, da dies ihrer Widmung entspricht und zur verkehrlichen Nutzung durch die Allgemeinheit erforderlich sind. An der Nordöstlichen Ecke ist eine geringfügige Anpassung des Radius der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich um die Schleppkurve für Lkw-Anlieferungen zu verbessern.

Die weiteren Verkehrsflächen werden als **privat** festgesetzt, da sich diese im Privateigentum befinden und als solche dem privaten Nutzungszweck unterliegen sollen. Dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter und Verwalter werden somit Rechte eingeräumt die privaten Verkehrsflächen zu ordnen, Hausordnungen zu veranlassen und durchzusetzen als auch Gefahren- oder Risikobereiche einzuzäunen. Umlaufend um die Gebäudekörper werden Verkehrsflächen für Evakuierungen übertragen. Für den Nutzungszweck als Nahversorgungszentrum ist es unabdingbar Pkw-Stellplatzflächen für einen wechselnden Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Die festgesetzten Flächen können jedoch den Ausführungsplanungen nicht zentimetergenau vorgreifen und sind daher in einem gewissen flexiblen Rahmen zu verstehen. Leichte Abweichungen um einzelne Meter oder Stückzahl könnten sich im Rahmen der weiteren Planungsphasen ergeben. Zur Klarstellung wurde daher eine Definition festgesetzt, für welche Größe der Verkaufsfläche jeweils ein Kfz-Stellplatz nachzuweisen ist. Dieser leitet sich aus der Sächsischen Stellplatzverordnung ab, wobei der oberste Wert der Spannweite festgesetzt wird. Stellplätze für besondere Nutzergruppen können hierbei angerechnet werden. Das derzeitige Planungskonzept der Stellplatzanlage übersteigt diese Anzahl um wenige Stellplätze, sodass diese Vorgabe innerhalb der Verkehrsflächen umsetzbar ist. Nach dem Entwurf werden 173 Stellplätze, also 8 Stellplätze mehr als mindestens für die vorgesehenen Verkaufsflächen erforderlich, angeordnet. Bei dieser Planung werden jedoch Einstellplätze gegenüber der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13.07.2011 (SächsGVBl. S. 312) breiter als die Mindestmaße dimensioniert. Gemäß § 5 SächsGarStellplVO müssen Einstellplätze mindestens 2,4 m, wenn eine Längsseite und 2,5 m, wenn jede Längsseite begrenzt ist, betragen. Diese Stellplätze werden

in der Planung jedoch unabhängig der Längsseitenbegrenzung mit 2,7 m Breite geplant. Daher sind die Festsetzungen zu Verkehrsflächen ausreichend um den Bedarf an Stellplätzen projektbezogen zu gewährleisten. Der Nachweis zur Anzahl der Stellplätze und Ausführungsplanung erfolgt mit der Beantragung des konkreten Vorhabens. Wie oben geschildert, sind die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausreichend um den Stellplatzbedarf decken zu können. Um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, jedoch die Anzahl auch im Hinblick auf die Auswirkungen zu begrenzen, wird zusätzlich ein Maximalwert festgesetzt.

Die Definition des **besonderen Nutzungszwecks** als Pkw-Stellplätze bzw. jenen mit besonderen Nutzerkreis, bestimmt das erforderliche Stellplatzkonzept hinreichend genau und berücksichtigt eine angemessene Anzahl an Stellflächen für Mobilitätseingeschränkte und anderen Nutzergruppen mit besonderen Anforderungen. Die vollflächige Darstellung ermöglicht zudem einen gewissen Spielraum für Stellplätze und dazwischengelagerte Grünstreifen (Mulden und Baumstandorte) in der Ausführungsplanung anzupassen. Die Festsetzung zu Oberflächenbefestigungen resultieren aus einem Abwägungsprozess zwischen größtmöglicher Wiederherstellung von Bodenfunktionen gegenüber den Anforderungen einer gefahren- und barrierefreien Nutzbarkeit sowie gesunden Arbeits- und Lebensverhältnissen. Die Definition von Teilversiegelungen stellt Flächen heraus, die gefahrenfrei zur Versickerung und Rückhaltung von Regenwasser im Bodenkörper zu Verfügung gestellt werden können. Die Ausnahme zu Flächen mit besonderem Nutzerkreis stellt gleichzeitig klar, dass einzelne Stellplätze den besonderen Ansprüchen einzelner Personengruppen vorbehalten bleiben sollen. Geschlossene Deckbeläge werden klargestellt, um eine effektive Geräuschminderung bei der Nutzung von Einkaufswagen usw. zu erzielen. Die Definition des überwiegenden Flächenanteils setzt an der Praxis von Rechtsprechungen an, nach denen ab einem Anteil von 60 zu 40 Anteilen ein Überwiegen angenommen werden kann. Die räumliche Festsetzung zur **Feuerwehr**-Stellfläche ordnet die freizuhaltenden und zugänglich zu haltenden Aufstell- und Bewegungsflächen zur Rettung, Bergung und zur Bekämpfung von Ereignissen wie u. a. der Brandbekämpfung. Diese wurde in räumlicher Trennung zu den Gäste-Stellplatzflächen angeordnet um eine gefahrenreduzierte Anfahrt, zügige Evakuierung und Freiräumung sowie dauerhaft für die Einsatz- und Rettungskräfte zugänglichen Bereiche zu schaffen.

Bereiche **ohne Ein- und Ausfahrt** wurden entlang der bahnrrechtlich gewidmeten Gleisanlage sowie im Westen des Geltungsbereiches in Nähe des Bahnübergangs sowie entlang der Kreisstraße klargestellt, um den besonderen Sicherheitsbedarfen des Bahnübergangs gerecht zu werden sowie schalltechnischen Anforderungen zum Ausschluss von Zufahrten nahe schutzbedürftiger Nutzungen zu entsprechen. Veränderungen an Bahnübergängen sind mit der B-Planung nicht vorgesehen. Mit der Festsetzung werden unsachgemäße Grundstückszufahrten und -zugänge ausgeschlossen. Unterbrochen wird der Ausschluss von Ein- und Ausfahrten lediglich für die Anordnung einer Treppe (ggf. auch Rollstuhl- / Kinderwagen oder Radverkehrs-Rampe) südlich des Baufensters SO-1. Im Umkehrschluss ist eine „Gäste“-Zufahrt im Osten des Geltungsbereiches in Höhe der vorhandenen Einfahrt sowie eine gesonderte Mitarbeiter- und Anlieferzufahrt im Norden vorgesehen. Weitere Radwegzufahrten und Fußwegmöglichkeiten sind zulässig um kurze Wege zu ermöglichen. Die Zufahrtsbreite für den motorisierten Verkehr sollen jeweils Begegnungsverkehr von Pkw- und Lkw zulassen, um einen gefahrenfreien Straßenverkehr zu ermöglichen.

### 2.3.5 Grünflächen

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die Festsetzung der **Grünflächen** dienen der Entwicklung von vorhandenen Strauch- und Gehölzflächen sowie den in Grünflächen vorbehaltenen Anlagen wie Wegen. Diese Grünflächen werden im privaten Nutzungszweck verbleiben. Sie sind gemäß der Pflanzfestsetzungen teilweise zu bepflanzen bzw. deren Gehölze zu erhalten. Flächen ohne Pflanzfestsetzung sind zur vegetativen Nutzung vorgesehen, bspw. mit Blumen, Rasen oder flächendeckenden Begrünungen. Grünflächen dienen u. a. auch zur Rückhaltung und ortsnahe Versickerung von Niederschlägen.

### 2.3.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft resultieren aus allgemeinen Anforderungen zum Schutz von Natur und Umwelt sowie im speziellen aus Erkenntnissen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zur Planung sowie einer konzeptionellen Betrachtung zum Umgang mit Regenwasser.

Die zeitliche Festsetzung von **Abriss- / Rodungs- und Fällarbeiten** basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen des § 39 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen und dehnt diese im Lichte der Rechtsziele anhand der Prognosen der Artenschutzrechtlichen Prüfung auf den Gebäudebestand aus.

Die Einschränkungen zu **Beleuchtungsmitteln** dienen dem Schutz von Insekten, die vom künstlichen Licht angezogen werden, darauf aufbauend dem Schutz nachtaktiver Tiergruppen und der Vermeidung unnötiger Lichtverschmutzung. Durch die Verwendung geeigneter Beleuchtungsmittel können potentielle Störungen und Beeinträchtigungen, welche durch eine hohe Anlockwirkung von Insekten und deren Fressfeinde, hier vor allem Fledermäuse (Anprall, Kollision), vermindert werden. Aufgrund der bestätigten Fledermausvorkommen eignet sich diese Maßnahme zur Konfliktvermeidung.

Die Bestimmung zur technischen Ausformung von **Verglasungen** dient dem Schutz von (insbesondere) Vögeln, da diese häufig bei unangepasster Ausführung durch Vogelschlag u. a. beeinträchtigt werden.

Mit Hilfe von systematischen Tests im Flutunnel wurden eine Vielzahl von Linienmustern und Punktrastern entwickelt, die sich als hochwirksam erwiesen haben um Kollisionen an Glasflächen zu vermeiden. Daraus lassen sich Parameter ableiten, die auch bei individuellen Mustern, Z. B. aus Ornamenten oder Schriftzügen, eingehalten werden sollten, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.

- Vertikale Linien sollten mind. 5 mm breit und mit max. 10 cm Abstand,
- horizontale Linien sollten mind. 3 mm breit mit max. 5 cm Abstand vorgesehen werden.

Generell haben sich vertikale Linien als effektiver im Vergleich zu horizontalen Linien erwiesen.

Punktartige Markierungen:

- 25 % Bedeckungsgrad bei mind. 5 mm  $\varnothing$  der Punkte
- oder 15% bei mind. 30 mm  $\varnothing$

Grundsätzlich sollten alle Markierungen in einen möglichst großen Kontrast zum Hintergrund stehen und immer außen angebracht werden. Dies ist vor allem im Fall von Spiegelungen unabdingbar, da andernfalls die Markierung durch die Spiegelung überdeckt wird. Greifvogelsilhouetten helfen nicht. An vielen Fensterfronten kleben seit Jahren schwarze Aufkleber mit Silhouetten von Greifvögeln, diese haben sich jedoch als nahezu wirkungslos erwiesen. Die Silhouetten werden von den Vögeln nicht als

potenzielle Feinde wahrgenommen. Sie sehen bestenfalls ein punktuell Hindernis, dem sie nur kleinräumig ausweichen.<sup>21</sup>

Der **Reptilienschutzzaun** dient als effektive Barriere zwischen dem nachgewiesenen Zauneidechsen-Lebensraum und den vorgesehenen Baumaßnahmen und verhindert damit das Einwandern von geschützten Arten vom Gleiskörper in die Bauflächen. Somit können Überschüttungs- und Überfahropfer sowie in Baugruben verendende Kleintiere wie Zauneidechsen effektiv vermieden werden.

Die Festsetzung zum **Habitaterhalt** über dem Flurstück 125/5 trägt dem Schutzziel der Fläche als „Belassen“ eingetragenen Altlast und dem sich strukturreich entwickelten Gehölz- und Vegetationsbestand Rechnung. In diesem Bereich sind einige spalten- und totholzreiche Objekte vorhanden, die potentielle Lebensräume für geschützte Arten darstellen.

Für entfallende Strukturen sind Ersatznist- und -brutquartiere als **Ersatzmaßnahmen** zur Aufrechterhaltung der Funktionen von geschützten Quartieren erforderlich. Sie sichern mit hinreichender Prognosewahrscheinlichkeit den Erhaltungszustand der lokalen Population und vermeiden damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Positionierung der Nisthilfen muss fachgerecht erfolgen und sollte dementsprechend mit einem Fachgutachter abgestimmt werden. Die Fertigstellung der Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die Nisthilfen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

Anhand des Konzeptes zur Niederschlagswasserversickerung werden Flächen bestimmt die zur **Rückhaltung** von anfallendem Niederschlagswasser dienen. Die Einbeziehung der Flächen wurden mit konzeptionellen Überlegungen auf Basis der zu erwartenden Versiegelungen, der prognostizierten Niederschlagsmengen und der Abflussmöglichkeiten betrachtet. Hierfür eignen sich die in der Festsetzung benannten Flächen. Grünflächen können insbesondere als offene Mulden gestaltet werden um sowohl Versickerungs- als auch Verdunstungsleistungen zu übernehmen. Innerhalb der Verkehrsflächen können kleinere in die Bodenschicht durchlässige Mulden oder Rinnen angeordnet und unterhalb der (teil-) versiegelten Wege und Stellplätze unterirdische Rückhaltevolumina wie Rigolen hergestellt werden. Die sonstigen Sondergebiete als Flächen für Gebäude können ebenfalls in technische Anlagen einbezogen werden. Es ist vornehmlich sinnvoll Muldenrigolen an den Zwischenräumen der Stellplätze anzuordnen um anfallendes Regenwasser zu speichern, zu versickern und gedrosselt abzuleiten. Des weiteren können Mulden-Rigolen (ggf. in Teilabschnitten mit kommunizierenden Rohrverbindungen) in den Grünflächen nördlich und westlich des Hauptbaukörpers angeordnet werden um anfallendes Dachflächen-Niederschlagswasser aufzunehmen. Eine Ausbildung als „Baumrigole“ zur Umsetzung der Pflanzbestimmungen ist ebenfalls zulässig. Somit wird der Gefahrenabwehr gegen Hochwasser- und bei Starkregenereignissen Rechnung getragen. Das Erfordernis zur Rückhaltung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ergibt sich aus den Regeln der Technik mit der Ressource schonend umzugehen und einem den naturnahen Kulturzustand angelehnten Wasserhaushalt zu ermöglichen. Größere Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltung sind erforderlich, um ein Konglomerat an Anlagen flexibel innerhalb der Stellplatzflächen anzuordnen. Z. B. eignen sich entlang der Stellplatzachsen Mulden, die Wasser oberflächlich zurückhalten und zur Versickerung leiten. Unter den Stellplätzen bzw. innerhalb der Fahrgassen können unterirdische Rückhalteanlagen wie Rigolen angeordnet werden. Die Umsetzung wird im Regenwasserrückhaltekonzept geplant und auf der Ebene der Baugenehmigung rechtlich gesichert.

---

<sup>21</sup> BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND): Stellungnahme zum Entwurf vom 17.06.2024.

### 2.3.7 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Die Festsetzung von Maßnahmen zum **Schallschutz** resultieren aus der Schallimmissionsprognose um die Orientierungswerte nach TA Lärm zu berücksichtigen. Somit werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und schädliche Umwelteinwirkungen abgewehrt. Der Gutachter geht unter Einhaltung der Festsetzung davon aus, dass vom Planvorhaben keine Gefährdungen, erhebliche Benachteiligungen oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche in der Nachbarschaft verursacht werden. U. a. werden für Presscontainer, Luft-Wasser-Wärmepumpen, Kühl- und Lüftungsgeräten Schallleistungspegel festgesetzt. Dabei ist klarzustellen, dass Abweichungen zulässig sind, wenn Immissionsrichtwerte eingehalten werden und damit Sinn zu Zweck der Festsetzungen auch durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt werden können.

Um Rollgeräusche zu mindern, sind der Einsatz von Kunststoff-Einkaufswagen und Asphaltdeckschichten bzw. Betonsteinpflaster ohne Fase sinnvoll wirkungsvoll.

Zur Vermeidung von schalltechnischem Konfliktpotential für die Auswahl und Aufstellung von Luft-Wärmepumpen (und / oder Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräten) sind die Hinweise des "LAI-Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" Stand 28.08.2023, zu beachten.<sup>22</sup>

Die durch die Schallimmissionsprognose als erforderlich eingeschätzte Maßnahme, keine Zufahrt an der südwestlichen Anlagengrenze direkt zur Röthaer Straße herzustellen, wird durch Festsetzungen ohne Ein- und Ausfahrt (bzw. Grünflächen zwischen Röthaer Straße und Stellplatzflächen) gewährleistet.

### 2.3.8 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zur Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Rechtsgrundlage: § 9 (1) Nr. 25 a und 25b BauGB

Innerhalb von Grünflächen sind entsprechend Plandarstellung zum **Erhalt** festgesetzte Bäume zu erhalten und einheimische Gehölze zu **pflanzen**, damit das gesamte Gebiet randlich begrünt, eine visuelle Trennung geschaffen sowie Lebensräume für Flora und Fauna strukturiert werden. Die Erhaltungsmaßnahmen und Pflanzungen dienen zur ökologischen und gestalterischen Bereicherung des Stadtraumes. Die Pflanzenauswahllisten beachten die potentielle natürliche Vegetation und beinhalten robuste Gehölze deren Anwuchserfolg und langfristige Stabilität abgeschätzt werden kann. Die Bepflanzung sollte sich an der Auswahl gebietsheimischer Gehölze orientieren und sich durch ausreichend dimensionierte Pflanzflächen auszeichnen. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist anhand der Baumschutzsatzung der Stadt Böhlen i. V. m. den vorgesehenen Fällungen abzuleiten, da diese die Bewertungsgrundlage für Maßnahmen am Baumbestand darstellt. Die Festsetzung der Mindestpflanzqualität bzw. von Hochstämmen ist in Anlehnung der Baumschutzsatzung sinnvoll, um ein ausreichendes Volumen der neu herzustellenden Bäume zu garantieren. Die Mindestpflanzqualität wurde gewählt, damit die gepflanzten Gehölze eine gewisse Größe und übliche Baumschulqualität besitzen, sodass deren Anwuchs hinreichend wahrscheinlich ist. Die Klarstellung zur Baum-Rigole dient der optimalen Wahl der Baumart und -qualität um den anspruchsvollen Anforderungen gerecht zu werden.

Entlang der Bahngleise (zwischen den Grundstücksgrenzen 154/73 und 125/7) ist für Baumpflanzungen ein Mindestabstand von 5,0 m von Masten an der Bahnanlage einzuhalten. Dieser

---

<sup>22</sup> LANDRATSAMT LANDKREIS LEIPZIG: Stellungnahme zum Entwurf vom 25.06.2024.

Abstand ist lagekonkret durch Vermessungsarbeiten zu bestimmen. In diesem Bereich werden schnittverträgliche, allgemein vitale Baumarten gewählt, um den besonderen Ansprüchen entlang der Bahnanlage zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu genügen.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Bäumen ist Sache des Eigentümers und muss den Regeln der Technik entsprechen.

Bei natürlichem Abgang von Pflanzgehölzen bzw. bei sich zeigenden Lücken in der Hecke ist ein Nachpflanzen notwendig.

Die Klarstellung, dass von den in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzstandorten abgewichen werden kann, ermöglicht die praktische Umsetzbarkeit bei baulichen oder betrieblichen Anforderungen beispielsweise bezüglich der Anordnung von Evakuierungswegen oder einzuhaltenden Abständen an der Bahnanlage.

In der Praxis wird der Schutz von Bestandsbäumen bei Baumaßnahmen durch falsche Baustelleneinrichtung, fehlende ökologische Baubegleitung, Zeitdruck oder lückenhaftes Fachwissen der ausführenden Firmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt. Schäden werden verursacht durch:

- Bodenverdichtungen mit schweren Fahrzeugen oder das Lagern von Baustoffen
- Bodenversiegelung durch Pflasterung und Fundamente
- Bodenauf- bzw. -abtrag
- Baugruben und Gräben zum Leitungsbau
- Grundwasserabsenkung
- mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln

Bereits im B-Plan soll daher der Schutz der zu erhaltenden Bestandsbäume während der Bauarbeiten verbindlich angeordnet werden unter Beachtung von:

- ZTV Baumpflege
- RAS LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche bei Baumaßnahmen.

Wurzelbeschädigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Hintergrund ist, dass die Wurzelspitzen für die entscheidende Sinneswahrnehmung des Baumes im Erdreich zuständig sind. Sie nehmen bis zu 15 chemisch-physikalische Messwertewahr, u. a. Schwerkraft, Feuchtigkeit, Druck, Salzkonzentration, CO<sub>2</sub>-Gehalt, Stickstoffkonzentration und Schwermetallbelastungen. Ein unkritischer Beschnitt dieser sensiblen Baumausläufer ist unbedingt zu vermeiden, da der Baum durch diesen massiv beschädigt wird.<sup>23</sup>

Die Festsetzung zum **Landschaftsrasen** dient der Klarstellung über Flächen die nicht mit Gehölzen bepflanzt werden. Diese sind zum Schutz von Boden sowie zur Schaffung von Lebensräumen für Insekten anzusäen.

### 2.3.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage: § 9 (4) BauGB i. V. m. § 89 SächsBO

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung dient der Klarstellung, dass nur **Werbeanlagen** der tatsächlichen Nutzung vor Ort errichtet werden dürfen. Dies vermeidet ein unübersichtliches, beliebiges und die Stadtgestalt störendes Nebeneinander verschiedener Werbeanlagen.

---

<sup>23</sup> BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND (BUND): Stellungnahme zum Entwurf vom 17.06.2024.



## 2.4 Hinweise

Die folgenden Hinweise resultieren aus Vorschriften einiger Gesetzestexte, die durch die Planung und beabsichtigte Nutzung berührt werden bzw. empfehlen Verhaltensweisen bei Nutzung der Fläche. Diese sind keine Festsetzungen im engeren Sinne des Bauordnungsrechtes, da sie keine flächenbedeutende Relevanz besitzen.

- Die Grundstücksbesitzer haben sich über geltende Rechtsvorschriften und Pflichten über die Flächennutzung und -bewirtschaftung sowie den Verhaltensweisen zu informieren. Die Kontaktierung fachkundiger Stellen (Ämter, Kanzleien, ...) ist zu empfehlen.
- Der Bebauungsplan sollte genau gelesen werden. Bei Unverständlichkeiten sollten fachkundige Stellen (Ämter, Kanzleien, ...) kontaktiert werden.
- Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vom Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der künftige Vorhaben- / Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhaben-/ Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.
- Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
- Die Verkehrsflächen sind gleichzeitig Vorhalte- und Aufstellflächen für Rettungskräfte und müssen den Anforderungen nach DIN 124090 entsprechen. Die DIN-Normen können in der Stadtverwaltung Karl-Marx-Straße 5, 04564 Böhlen eingesehen werden.
- Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht bekannt. Es kann allerdings auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass bei Arbeiten in dem Plangebiet solche vorgefunden werden. Bei Schacht- oder Grabungsarbeiten sollte der Erdaushub demnach visuell überwacht werden. Sollten bei Erdarbeiten Gegenstände gefunden werden, die den Verdacht erwecken, dass es sich um Kampfmittel handelt, sind die Arbeiten einzustellen und Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Diese Gegenstände dürfen nicht berührt, nicht bewegt oder anderweitig erschüttert werden. In einem solchen Fall ist die Polizeidienststelle zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Am Standort von Relevanz ist die Überprüfung auf ein eventuelles Vorhandensein von Spuren alten Bergbaus erforderlich, da nichtrisikundige Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht ausgeschlossen werden können. Für das Niederbringen von Bodenaufschlüssen besteht nach § 4 SächsHohlrVO die Pflicht das Sächsische Oberbergamt bei Funden bergbaulicher Spuren in Kenntnis zu setzen sowie die Pflicht zur Meldung von Bodenfunden nach § 20 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes.
- Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile,

Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeolDG). Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologischen Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG bleiben vom GeolDG unberührt.

- Werden bei den Erschließungsmaßnahmen kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung / Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen (soweit sie nach § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten sind) nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit er nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten ist. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist nach § 2 Abs. 5 SächsABG nicht zulässig.
- Zum Schutz wildlebender Tiere ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten, Bäume, ... Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

#### 2.4.1 Vorsorgender Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen i. S. d. § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz und der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktion sind folgende Forderungen umzusetzen.

- Anwendung der DIN 18300 und DIN 18915 zum Schutz des Oberbodens.
- Das Befahren von ungeschütztem Oberboden ist zu vermeiden.
- Oberboden ist im Bereich der dauerhaft versiegelten Flächen abzutragen.
- Es sind ausreichend große Lagerplätze für Maschinen, Baustoffe und Oberbodenmaterial einzuplanen. Der Boden auf den Lager- und Arbeitsflächen muss vor möglichen Einträgen durch auslaufende Flüssigkeiten (Öle, Treib- und Schmiermittel) oder Abfälle geschützt werden (Vliesauflage / wassergebundenen Platzbefestigung / Lagerung von Tanks in dichten Auffangwannen).
- Die Bodenzwischenlagerung in Bodenmieten ist getrennt nach Ober- und Unterboden und getrennt nach Substraten unterschiedlicher Körnung vorzunehmen; Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu trennen; die Lagerhöhe für humosen Oberboden darf höchstens 2 m betragen (ausreichende Flächenverfügbarkeit)
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.

- Nach DIN 19731 ist das zwischengelagerte Bodenmaterial vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.
- Zwischenlager sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden. Ziel ist es, dass das Depot in seinem ganzen Volumen gut durchlüftet bleibt. Ansonsten bilden sich anaerobe Bedingungen, unter denen das Bodenleben „erstickt“ und Fäulnisvorgänge einsetzen. Diese sind an einer Graufärbung und einem Faulgeruch bei Abtrag des Depots erkennbar.
- Bauzeitliche Entwässerungsmaßnahmen des Baufeldes von Dränwasser (Oberflächenwasser) und Niederschlagswasser sind vorzunehmen.
- Beanspruchte Flächen sind nach der Nutzung zu rekultivieren. Alle bauzeitlich beanspruchten Flächen sind tiefgründig zu lockern (mechanisch oder biologisch mit tiefwurzelnden Pflanzen wie z. B. Lupine, Luzerne oder Kleearten etc.) und die ursprüngliche Schichtung des Bodens weitgehend zu rekonstruieren. Ggf. unterstützende Maßnahmen wie Kalkung oder organische Düngung sollten vorgenommen werden, wenn diese die Bodenprozesse unterstützen. Die Maßnahmen sind bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen durchzuführen.

#### Bodenaushub und -verwertung

- Für die Herstellung natürlicher Bodenfunktionen sind die Vorsorgewerte nach Ziffer 4 Anhang 2 BBodSchV i. V. m. den Zuordnungswerten Z0/Z0\* gem. Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II, 1.2 Bodenmaterial; LAGA TR Boden 2004 einzuhalten (bei landwirtschaftlicher Folgenutzung 70 % der Vorsorgewerte)
- Alle Bodenarbeiten müssen die aktuelle Bodenfeuchte beachten.
- Die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) ist anzuwenden.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird.

Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe / Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrennsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

## 2.4.2 Abfallrecht

- Für alle im Rahmen der Erschließungsarbeiten anfallenden Abfälle ist im weiteren Verlauf der Genehmigungsplanung ein Entsorgungs- und Verwertungskonzept mit folgendem Inhalt zu erarbeiten und dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, zur Abstimmung vorzulegen:
  - Alle tatsächlich bei der Ausführung der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle und Materialien einschließlich Mengenangaben sowie
  - die Festlegung der Entsorgungs- bzw. Verwertungswege und Benennung der Entsorgungsanlagen bzw. die Art und Weise der geplanten VerwertungDabei sind getrennt voneinander alle anfallenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AW) detailliert und eindeutig getrennt nach Art, Anfallstelle, Abfallschlüssel-Nr. (ASN) und Menge zu erfassen.
- Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren. Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe / Abfälle vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
- Bei sämtlichen Baumaßnahmen, bei denen mineralische Ersatzbaustoffe anfallen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (in Kraft seit 01.08.2023) und neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) schreibt verbindlich vor, dass zum Einbau in Technische Bauwerke (i. S. EBV) keine RC Materialien aus Abfällen, sondern nur noch gütegesicherte, mineralische Ersatzbaustoffe (mEB) verwendet werden dürfen (gütegesicherter RC Baustoff). Ein Wiedereinbau von abgebrochenem Bauschutt z. B. als Unterbau oder in Technische Bauwerke (i. S. EBV), ohne vorherige Aufbereitung, Gütesicherung und Einstufung als mEB ist nicht zulässig (§§ 19-23 EBV).
- Während der Bauausführung ist auf die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

## 3 Auswirkungen der Planung

### 3.1 Nutzungsverträglichkeiten

In den vorangegangenen Kapiteln wurde auf die Berücksichtigung der Belange der Nutzungsverträglichkeiten eingegangen und die Planung dementsprechend entwickelt. Es entsteht ein attraktives Nahversorgungszentrum zur Vollversorgung auf einer ehemals gleichartig genutzten Fläche ohne erheblich negative Nutzungskonflikte. Das Landschafts- und Stadtbild wird durch Festsetzung angemessener städtebaulicher Strukturen fortgeführt und erhebliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt vermieden. Eine Beeinträchtigung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität in dem vorhandenen und neu entwickelten Gebiet sowie die Sicherheit der Bevölkerung sind nicht zu erwarten.<sup>24</sup> Insbesondere wird durch die Planung den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, wie Familien, jungen und alten Menschen, Menschen mit Einschränkungen sowie den Belangen der Freizeit und Erholung entsprochen.<sup>25</sup>

Bezüglich des Schallschutzes wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt, die die Verträglichkeit und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nachweist. Die Schallschutzmaßnahmen sind geeignet um Orientierungswerte einzuhalten.

Durch die Entwicklungsabsichten zur Herstellung von Einzelhandelseinrichtungen einschließlich der Integration eines Backshops / Bäckers siedeln sich geruchsemitterende Gewerbe an. Deren nutzungstypische Geruchs-Auswirkungen werden als allgemein verträglich eingeschätzt, zumal sie von schutzbedürftiger Wohnbebauung durch die Kreisstraße bzw. Gleisanlage getrennt sind. Bereits übersichtlich ist ersichtlich, dass die Geruchsmissionen wesentlich unterhalb der Relevanzschwelle bleiben werden.

Klimatisch wird sich die Situation am Standort nicht verändern. Der überwiegende Teil an Gehölzen werden erhalten, jedoch werden durch die geplante Umstrukturierung (Verkehrsflächen und Gebäude) Gehölze gefällt und als Kompensation in einem angemessenen Verhältnis an anderer Stelle neu gepflanzt.

Im Plangebiet sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte betroffen. Die Löschwasserversorgung ist mit dem Nachweis der gesicherten Erschließung gewährleistet.

Beeinträchtigungen sind im Wesentlichen auf die Tierwelt zu benennen. Die Auswirkungen betreffen vor allem gebäudebewohnende Fledermaus- und Vogelarten. Aufgrund des Sanierungsrückstandes des Gebäudes (einige offene Dachkästen usw.) bieten vor allem die hohlen Dachkonstruktionen potentielle sowie auch teilweise nachgewiesene Quartiere. Mit tatsächlichen Quartieren wären auch bei einer Sanierung umzugehen. Für einen Ersatzneubau ist aber maßgeblich mit einer gewissen Prognoseunsicherheit zu rechnen, wie die Ersatzquartiere angenommen werden und welche Qualität die zeitliche Lücke birgt. Zum Schutz der Flora und Fauna wurde das Baukonzept in einem iterativen Prozess zwischen artenschutzrechtlicher Begleitung und Hochbauarchitektur angepasst, sodass wertvolle linienhafte Baumreihen erhalten werden können und Ersatzquartiere in die Gebäude zu integrieren. Daher ist der Planung auch eine Nutzungsverträglichkeit im Bezug zum Schutzgut Arten und Biotope zu bescheinigen.

Bodenschutzrechtlich sowie im Bezug zum Wasserhaushalt wird sich die Planung kaum auswirken. Aufgrund der Bestandsbebauung, insbesondere auch der flächenhaften Versiegelungen, wird es zu keinen Mehrbelastungen gegenüber dem status quo kommen. Geringe Flächenanteile werden neu versiegelt werden müssen, jedoch anderenorts innerhalb des Geltungsbereichs rekultiviert werden. In

---

<sup>24</sup> vgl.: BauGB § 1 (6) Nr. 1

<sup>25</sup> vgl.: BauGB § 1 (6) Nr. 3

Zusammenschau wird sich der Versiegelungsgrad kaum ändern, allenfalls sogar geringfügig verringern. Mit angepasstem (zeitgemäßem) Regenwassermangement werden Möglichkeiten der ortsnahen Versickerung (u. a. Teilversiegelung), Dachentwässerung sowie Rückhaltung genutzt um Einleitungen zu verringern.

Während der Bauphase wird es zwangsläufig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auch bezüglich des ruhenden Verkehrs kommen. Hierzu bestehen auf den vorhandenen, ausgebauten Flächen genügend räumliche Möglichkeiten zur Einrichtung von Baustellen und Lagerkapazitäten. Auch die Zufahrt zur geplanten Baustelle über die Kreisstraße mit ausgebauter Einbiegespur bietet ausreichend Kapazitäten. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauzeit zu einzelnen Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmer kommt. Die Bewältigung und Kontrolle erfolgten durch das zuständige Ordnungsamt (z. B. im Rahmen der Planung und Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung während der Baumaßnahmen). Die öffentliche Verkehrsfläche ist für den durch das Baugebiet entstehenden zusätzlichen Verkehr ausreichend ausgelegt.

Die Auswertung der Verkehrsstatistiken zeigte, dass bereits eine deutliche Abnahme des Fahrzeugverkehrs in Böhlen entlang der Röthaer Straße zu verzeichnen ist. Dies ist maßgeblich auf die Entwicklung der Bundesautobahn A 72 zurückzuführen. Soweit diese fertiggestellt ist, ist eine weitere Abnahme des innerstädtischen Verkehrs zu prognostizieren. In Gegenüberstellung mit den durch die B-Planung zu erwartenden Verkehrsströme sind keine erhebliche Zunahme des Verkehrs entlang der Röthaer Straße und damit keine Nutzungskonflikte zu prognostizieren.

Die wirtschaftliche Nutzungsverträglichkeit wurde durch die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet betrachtet. Nutzungsverträglichkeiten zum Einzelhandel und Zentren wurden dementsprechend bereits im Punkt 1.8 Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschrieben und gingen als Grundlagen in die Planung ein. Das Vorhaben wurde dementsprechend in die Standortstruktur eingebunden und städtebaulich positiv bewertet.

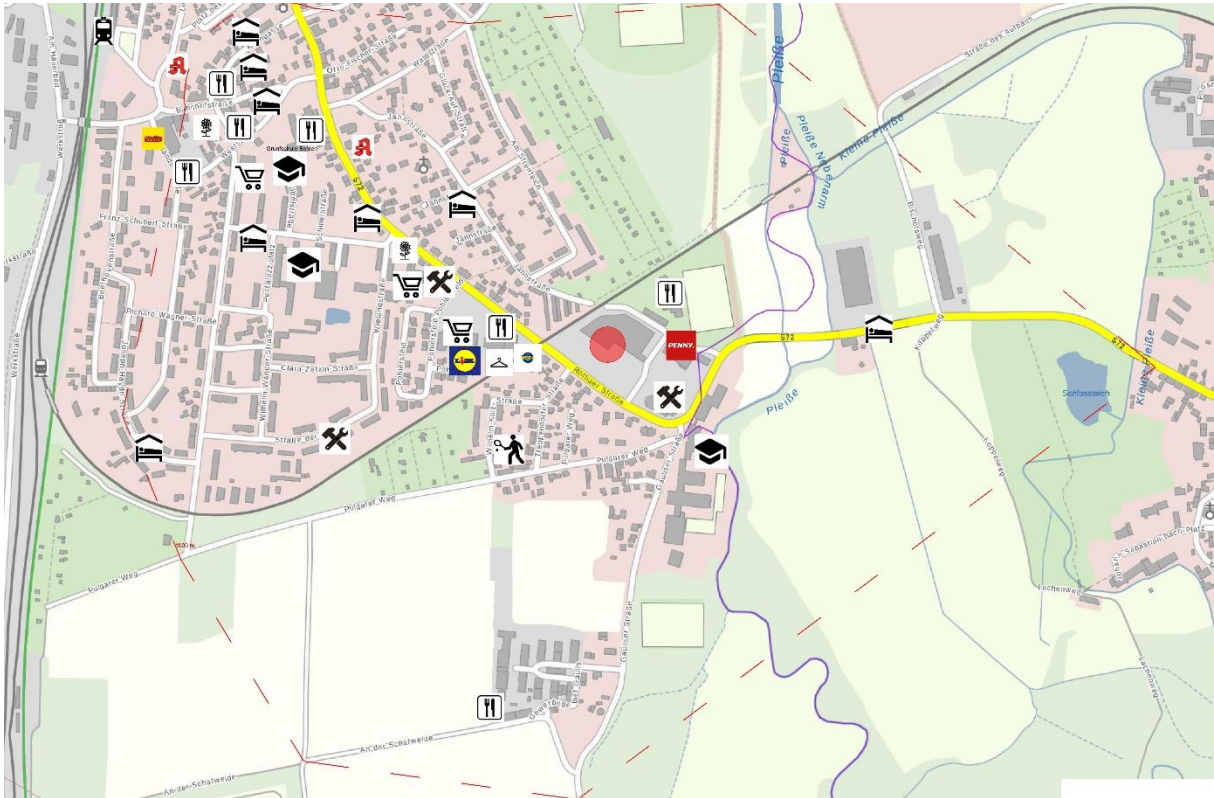
Letztlich zeichnet sich der Standort dadurch aus, dass er sich ausschließlich an Kunden aus den Bereichen Böhlen und Rötha wendet. Rötha besitzt im Gegensatz zum grundzentralen Verbund Böhlen/Zwenkau keine grundzentrale Funktion. Dementsprechend widerspräche eine Entwicklung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Rötha dem Ziel des LE-Planes Z 2.3.2.1 auch i. V. m. Z 2.3.2.2 zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs. Diese Ziele sind der Abwägung nicht zugänglich, sodass der Widerspruch nicht auf dem Wege der Abwägung bewältigt werden könnte. Es wirkt sich der Standort an der Röthaer Straße 51 in seiner Scharnierlage zu Rötha im Verflechtungsbereich des grundzentralen Verbundes Böhlen/Zwenkau auch positiv auf die Stärkung der verbrauchernahen Versorgung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs auf Rötha aus. Damit wird dem Ziel des LE-Planes Z 6.1.3 zur Versorgung der Bevölkerung aller Gemeinden mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs verbrauchernah zu sichern entsprochen, da dies gemäß Begründung vor allem mit Lebensmitteln heißt.

Für das Nahversorgungszentrum in Böhlen wurden weitere vergleichbare Märkte in der weiteren Umgebung analysiert. Dabei ist insbesondere zwischen Discountern, die überwiegend Lebensmittel anbieten und Vollversorgern (umgangssprachlich) Supermärkten, die auch non-food-Sortimente des kurzfristigen Bedarfs anbieten, zu unterscheiden. Da im Nahversorgungszentrum ebenfalls ein Drogeriemarkt angeordnet werden soll, sind auch solche Einzelhandelseinrichtungen relevant.

Für die Einschätzung zur Nahversorgung stellt die fußläufige Erreichbarkeit ein wesentliches Kriterium dar. Dazu sollte im Nahbereich durch eine Mindestbevölkerung ausreichend Kaufkraftpotential vorhanden sein. Zudem wird ein Vorhaben vorwiegend der verbrauchernahen Versorgung dienen, wenn der voraussichtliche Umsatz des Vorhabens für nahversorgungsrelevante Sortimente überwiegend aus dem Umfeld generiert wird (vgl. OVG NRW, 02.12.2013, 2 A 1510/12; OVG Lüneburg, 28.09.2015, 1 MN 144/15). Es ist davon auszugehen, dass die Versorgung mit

nahversorgungsrelevanten Sortimenten i. d. R. noch in einer Gehzeit von 10 bis 15 Minuten möglich sein soll. Dies entspricht in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 bis 1.000 m.

Innerhalb dieser Gehzeitisochrone befinden sich ein Penny, ein Lidl und ein Netto-Markendiscount innerhalb der Ortslage Böhlen. Weitere Einrichtungen wie Getränkemarkte, Bäcker o. ä. sind innerhalb des Ortsteils ebenfalls zu finden und sicher sowie zügig per Rad oder Fuß zu erreichen.



**Abbildung 5: ausgewählte Einrichtungen innerhalb einer Gehzeitisochrone von 10-15 Gehminuten**

Dem Kriterium der Fußläufigkeit kommt zwar eine hohe Bedeutung zu, jedoch ist diesem Kriterium kein überwiegendes Gewicht zuzuerkennen, da teilweise Fahrzeitschwellen und die Trends zur autokundenorientierten Marktlage auch zur angemessenen Erreichbarkeit von Käufern im höheren Lebensalter und mobilitätseingeschränkte Personengruppen teilweise substituiert werden können. Vergleichbare Märkte in der weiteren Umgebung zeigt folgende Abbildung.



**Abbildung 6: autoerreichbare Märkte in der Umgebung**

In unmittelbarer Umgebung sind weiterhin die Discounter in Böhlen relevant. Diese sind entsprechend der Autofahrzeit in weniger als 5 Fahrminuten zu erreichen. Ein größerer Sprung sind für die Märkte in Zwenkau, Neukieritzsch bis hin nach Borna und Kitzscher mit jeweiligen Fahrtzeiten von knapp einer Viertelstunde zu aufzunehmen.

Die Stadt Zwenkau beabsichtigt eine größere Einzelhandelsansiedlung in der Bahnhofstraße in Zwenkau. Dazu wurde der Bebauungsplan Nr. 46 der Stadt Zwenkau „Nahversorgungszentrum Bahnhofstraße“ aufgestellt, der sich aktuell in Bearbeitung befindet. An dem Standort ist die komplementierende Ansiedlung zweier Anbieter in unterschiedlichem Preissegment (Discounter / Supermarkt) und ein größerer Drogeriemarkt geplant.<sup>26</sup>

Diese Märkte sind innerhalb des Einzugsgebietes innerhalb einer 10 bis 15 Minuten Fahrzeitisochrone relevant. Erst in einem weiteren größeren Schritt mit rd. 20 Minuten Fahrzeit befinden sich Märkte in Kitzscher, Pegau, Markkleeberg und Grotzsch. Diese können – wenn überhaupt – nur nebensächlich betroffen sein.

<sup>26</sup> STADT ZWENKAU: Stellungnahme zum Entwurf vom 04.06.2024.



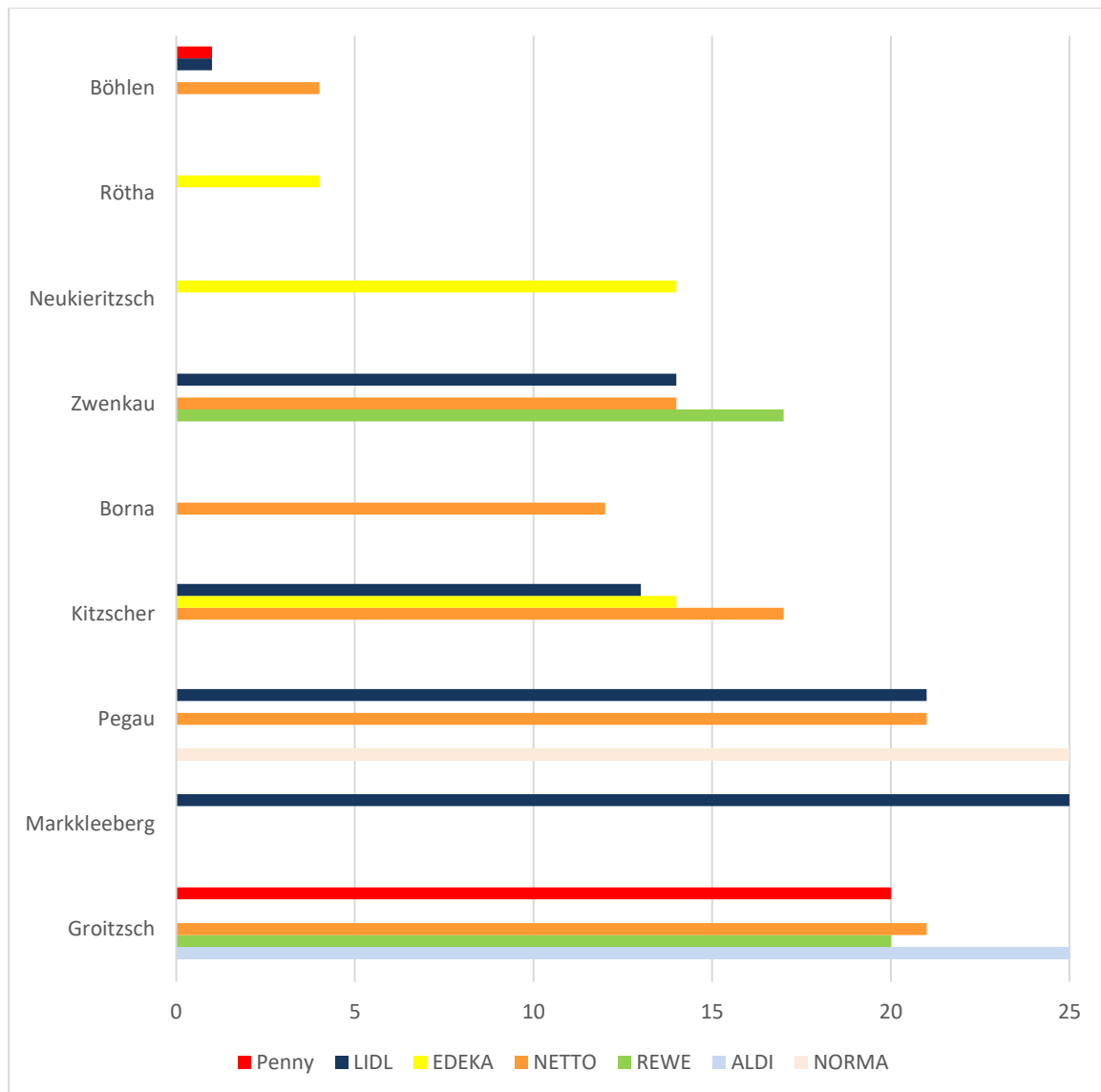


Abbildung 7: ungefähre Autofahrzeit zu Einzelhandelsketten [min]

Auch bezüglich der Drogerieketten sind vergleichbare Aussagen zu treffen. Innerhalb der Gemeinde Böhlen ist kein Drogeriemarkt einer größeren bekannten Kette ansässig. Daher ist der Markt in Borna als nächstgelegene vergleichbare Einzelhandelseinrichtungen zu nennen. Jene in Markkleeberg und Groitzsch sind aufgrund der Entfernung nachrangig betroffen.

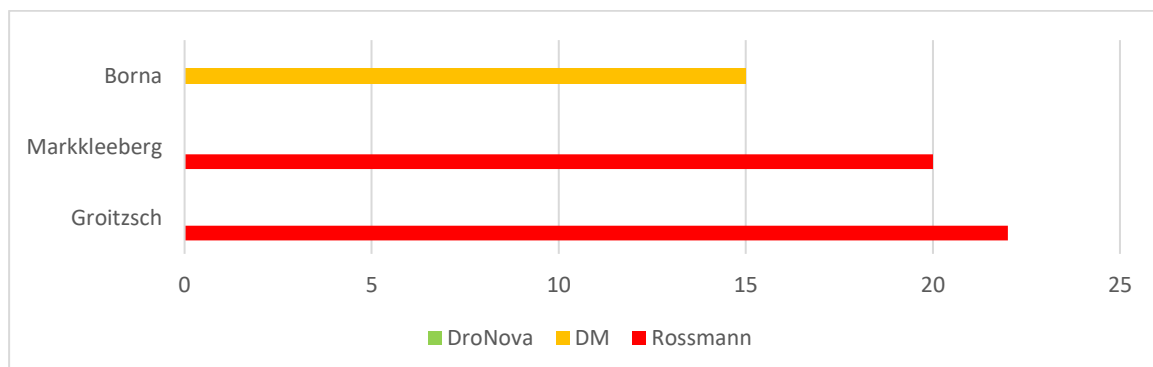


Abbildung 8: ungefähre Autofahrzeit zu Drogerieketten [min]

Durch die Stadt Böhlen wird zunächst festgestellt, dass sich im Grundversorgungszentrum / zentralen Versorgungsbereich bereits jetzt über 200 Stellplatzflächen für Pkw's befinden und keine Missstände über mangelnde Anzahl an Stellplatzflächen bekannt sind. Unabhängig hiervon hat die Planung an der Röthaer Straße 51 einen eigenen Stellplatznachweis zu erbringen, jedoch kann an den Erkenntnissen partizipiert werden.

Die erforderlichen Stellplätze innerhalb des Geltungsbereichs zum B-Plan werden nach den begrenzten Verkaufsflächenzahlen berechnet. Die sächsische Richtlinie zum Stellplatzbedarf sieht für großflächige Einzelhandelsmärkte außerhalb von Kerngebieten einen Stellplatz pro 10-20 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vor.

Aufgrund der guten Anbindung an Geh- und Radwege, der direkten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sowie der Siedlungsstruktur Böhlens, ist ein geringer Ansatz innerhalb der Spannweite realistisch. Mit einem Ansatz von einem Stellplatz pro 20 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche müssten mindestens 165 Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich kann angewendet werden, dass wenn in fußläufiger Entfernung von höchstens 500 m sich eine Anschlussstelle zum leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr befindet, die erforderliche Stellplatzanzahl um bis zu 30 % reduziert werden kann.

Innerhalb der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung sind (einschließlich jener mit Kennzeichnung „mit besonderem Nutzerkreis“) nach derzeitigem Stand der Planung 173 Stellplätze angeordnet. Bei dieser Planung werden jedoch Einstellplätze gegenüber der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung vom 13.07.2011 (SächsGVBl. S. 312) breiter als die Mindestmaße dimensioniert. Außerdem werden aus gestalterischen Gründen gerade Blöcke gebildet bzw. rechteckige Pflanzflächen vorgesehen. Gemäß § 5 SächsGarStellplVO müssen Einstellplätze jedoch nur 2,4 m, wenn eine Längsseite und 2,5 m, wenn jede Längsseite begrenzt ist, betragen. Die Stellplätze werden in der Planung jedoch unabhängig der Längsseitenbegrenzung mit 2,7 m Breite geplant. Bei einer maximalen Ausnutzung der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung könnten über 250 Stellplätze angeordnet werden.

Daher sind die Festsetzungen zu Verkehrsflächen ausreichend um den Bedarf an Stellplätzen projektbezogen zu gewährleisten. Der Nachweis zur Anzahl der Stellplätze und Ausführungsplanung erfolgt mit der Beantragung des konkreten Vorhabens. Wie oben geschildert, sind die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen ausreichend um den Stellplatzbedarf decken zu können.

### 3.2 Flächenbilanz

Die geplante Flächennutzung zeigt folgende Verteilung:

	Planung	Bestand
<b>Gesamtfläche</b>	16.917 m <sup>2</sup>	16.917 m <sup>2</sup>
<b>Verkehrsfläche voll- und teilversiegelt</b>	7.629 m <sup>2</sup>	8.031 m <sup>2</sup>
<b>Gebäudegrundfläche</b>	6.376 m <sup>2</sup>	5.610 m <sup>2</sup>
<b>Vegetationsflächen</b>	2.912 m <sup>2</sup>	3.276 m <sup>2</sup>

*Tabelle 17: Flächenverteilung*

Durch die Entwicklung wird der ehemals als Lebensmitteldiscounter hergestellte und derzeit gewerblich genutzte Standort nachgenutzt. Der überwiegende Anteil an Flächen wird in ähnlicher Dimension und Nutzung verbleiben.

### 3.3 Umsetzungszeitraum

Mit dem Abriss und dem Neubau soll nach Erzielung des Baurechts begonnen werden. Zur Abwehr von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurde ein Bauzeitenmanagement entwickelt welches umzusetzen ist. Grundsätzlich kann für die Herstellung des Nahversorgungszentrums von einer Bauzeit von einem bis maximal zwei Jahren ausgegangen werden.

### 3.4 Kosten

Kosten entstehen für die Planung und die Herstellung des Nahversorgungszentrums. Diese Kosten werden vollständig durch den Investor über einen städtebaulichen Vertrag übernommen. Der Stadtverwaltung Böhlen entstehen durch die Planung keine Kosten.

## 4 Zusammenfassende Darstellung

Mit dem Bebauungsplan wird an der Röthaer Straße 51 das vorhandene Gebäude des ehemaligen Discounters zurückgebaut und die derzeitige Nutzung als Lager für Bühnenequipment sowie als Gewerbestandort ein Ende finden. Nach der Errichtung der Gebäude wird ein Vollsortimentmarkt, ein Lebensmittel-Discounter sowie ein Drogeriemarkt entstehen und die Verkehrs-, Zuliefer- und Stellplatzflächen neu geordnet. Durch Festsetzungen von maximalen Verkaufsflächenzahlen und Sortimenten kann eine städtebauliche Verträglichkeit prognostiziert und ein allgemeiner Wettbewerb im Einzelhandel gewährleistet werden. Bauzeitlich sind artenschutzrechtliche Maßnahmen umzusetzen um eine Vereinbarkeit mit Natur- und Umweltrechtsbestimmungen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Entwässerung von Niederschlagswasser, Errichtung von Dachflächenphotovoltaikanlagen sowie zum Schallschutz gewährleisten die Verträglichkeit der vorgesehenen Nutzung. Somit entsteht ein neues Nahversorgungszentrum auf den Flächen einer gleichen ehemaligen Vornutzung.

Für die vorgesehene Entwicklung muss der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden.

## 5 Quellen

BBE: Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Böhlen (Fortschreibung 2023), 15.06.2023 auf [https://www.stadt-boehlen.de/de/datei/anzeigen/id/19001,20/einzelhandels\\_und\\_zentrenkonzept\\_fuer\\_die\\_stadt\\_boehlen\\_fortschreibung\\_2023\\_.pdf](https://www.stadt-boehlen.de/de/datei/anzeigen/id/19001,20/einzelhandels_und_zentrenkonzept_fuer_die_stadt_boehlen_fortschreibung_2023_.pdf).

GOOGLE: [https://www.google.com/maps/place/R%C3%B6thaer+Str.+51,+04564+B%C3%B6hlen/@51.1988944,12.3937135,18z/data=!4m6!3m5!1s0x47a6fb4a25abaa29:0x915659b4625c6651!8m2!3d51.1988995!4d12.3948561!16s%2Fg%2F11b8z5k\\_8b?entry=ttu;Luftbild;Zugriff:31.07.2023.](https://www.google.com/maps/place/R%C3%B6thaer+Str.+51,+04564+B%C3%B6hlen/@51.1988944,12.3937135,18z/data=!4m6!3m5!1s0x47a6fb4a25abaa29:0x915659b4625c6651!8m2!3d51.1988995!4d12.3948561!16s%2Fg%2F11b8z5k_8b?entry=ttu;Luftbild;Zugriff:31.07.2023.)  
(Titelbild)

INGENIEURBÜRO FÜR UMWELT- UND HYDROGEOLOGIE GMBH: Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Neubau Nahversorgungszentrum in Böhlen, 08.09.2023.

IÖR-Forschungsdatenzentrum (IÖR-FDZ): <https://ioer.maps.arcgis.com/apps/instant/sidebar/index.html?appid=d5e03e6b6ea64e588bd2fe92021604ff&center=13.4804,50.9537&level=9&hiddenLayers=17ec1627304-layer-23,17ec1627307-layer-24,17ed3b5f720-layer-27,17ec16272ab-layer-5,17ed3b51e40-layer-26,17ed3b39ec0-layer-25,17ec16272fb-layer-21,17ec1627301-layer-22;FDZNaturräumeinSachsen;Zugriff31.07.2023.>

LANDESAMT FÜR GEOBASISINFORMATION SACHSEN [GEO SN]: <https://www.geodaten.sachsen.de/>;  
Geodatenportal; Zugriff 31.07.2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/index.xhtml>; iDA Datenportal; Zugriff 31.07.2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Historische Kulturlandschaften Sachsens, Schriftenreihe, Heft 33-2012.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG: Arbeitshilfe Bebauungsplanung, November 2014.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG - WESTSACHSEN: Regionalplan Leipzig – Westsachsen, in Kraft getreten mit Bekanntmachung am 16.12.2021.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Bodenbewertungsinstrument Sachsen; März 2009.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: interaktive Karte Bodenschätzung; [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosystem/weboffice101](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosystem/weboffice101); Zugriff 31.07.2023.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: interaktive Karte  
Grundwasserflurabstand; [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser); Zugriff 31.07.2023.

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN: Geoportal Sachsen,  
[www.geoportal.sachsen.de](http://www.geoportal.sachsen.de), Zugriff: 31.07.2023.

STAATSMINISTERIUM DES INNEREN DES FREISTAATES SACHSEN: Landesentwicklungsplan Sachsen, 2013.

TU BERLIN - INSTITUT FÜR LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG: Handlungsempfehlung zur Bewertung und  
Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für  
Umwelt und Landwirtschaft; Juli 2003; Fassung Mai 2009.

ZWECKVERBAND WASSER/ABWASSER BORNAER LAND: Nachweis der gesicherten Erschließung, 12.09.2023.

## 6 Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
F-Plan	Flächennutzungsplan
LE-Plan	Landesentwicklungsplan
PlanzVO	Planzeichenverordnung
R-Plan	Regionalplan
R-Plan L-WS	Regionalplan Leipzig-West Sachsen